This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DS135
A92S82

K31
1879
1.50

Die

Juden in Steiermark.

Eine historische Skizze

von

E. Baumgarten.

Wien 1903.
Verlag von R. Löwit.
I., Rotenturmstraße 22.

rory

RARIES

tion
lture

. Taube

Die

Juden in Steiermark.

Eine historische Skizze

von

E. Baumgarten.

Wien 1903.
Verlag von R. Löwit,
I., Rotenturmstraße 22.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Vor nahezu vier Jahrzehnten habe ich in einer Serie von Zeitungsartikeln (»Neuzeit«, 1864) die Geschichte der Juden in Steiermark behandelt. Im Jahre 1884 beabsichtigte ich, diese Skizze herauszugeben; aus verschiedenen Gründen unterblieb damals die Publikation. Seitdem haben sich die Verhältnisse und Zustände der Juden in Steiermark wesentlich verändert. Dies gab mir Anlaß, dementsprechend diese historische Darstellung zu erweitern. Sie sei nun der freundlichen Rücksichtnahme der Leser empfohlen.

Wien, im Sommer 1903.

Emanuel Baumgarten.

Einleitendes.

Geschichtsperioden schließen mit außerordentlichen Erscheinungen ab. Als sollten diese gleichsam die Inkarnation von Ideen sein, welche einen großen welthistorischen Zeitabschnitt beherrschten, treten sie mit einer Allgewalt auf, die uns entweder mit Bewunderung oder mit Schrecken erfüllt.

Dem aufgehenden Tage einer neuen Zeit wollte die Nacht des Mittelalters nicht den Platz räumen, ohne der Welt ihre Schreckniſſe vorzuführen.

Ein ſolches Bild furchtbarer Schreckniſſe war die Vertreibung der Juden am Ende des 15. Jahrhunderts.

Der religiöſe Fanatismus, deſſen Eruptionen jahrhundertelang ihre verwüſtende Wirkung übten, öffnete noch am Schluſſe ſeiner Alleinherrſchaft ſeinen Krater, um vernichtende Lava des Haſſes und der Verfolgung zu ſpeien gegen die Bekenner des einig einzigen Gottes.

Auch in einzelnen Teilen Öſterreichs, in Steiermark, Kärnten und Krain, kamen Ordonnanzen zur Geltung, welche die Vertreibung der Juden verfügten.

Freitag vor dem Sonntag Judica 1496 mußten die jüdiſchen Bewohner Steiermarks Haus und Hof verlaſſen

und heimat- und erwerblos herumirren, bis Fürsten und Völker wieder ein menschlich Rühren für sie fanden.

Das von den Ständen Steiermarks titulo oneroso erworbene Recht, daß kein Jude in diesem Lande sich aufhalten dürfe, wurde noch durch Verordnungen vom Jahre 1781, 1783, 1798, 1819 aufrechterhalten, bis Schritte unternommen wurden, um die Gestattung ihres Aufenthaltes in Steiermark bei der Regierung zu erwirken.

Josef II. beschränkte sich darauf, ihnen, nachdem sie durch mehr als drei Jahrhunderte in diesem Lande nicht zu sehen gewesen waren, den Aufenthalt während der Jahrmärkte zu erlauben.

Dank der Reichsverfassung stehen die Tore der herrlichen Steiermark denen wieder offen, die ein herbes Gesetz vor nahezu 400 Jahren vor des Landes Schwelle gestellt hat.

Hoffen wir, daß im harmonischen Zusammenwirken mit dem biederen Stamm dieses Alpenlandes es den Juden allmählich gelingen wird, die Vorurteile zu zerstreuen, welche Fanatismus, Neid, Habsucht gegen sie wachzurufen verstanden haben.

Ich habe es mir zur Aufgabe gemacht, in kurzen Zügen ein Bild vergangener Tage zu entwerfen; wie im individuellen, so ist im Volksleben der Rückblick in die Zeit, die hinter uns liegt, empfehlenswert. Die Vergangenheit zeigt mit sicherer Hand den zu betretenden Weg in die Zukunft.

Die Skizze selbst ist, einige Daten ausgenommen, welche auf die Gegenwart Bezug haben, vor nahezu 20 Jahren erschienen; Vorkommnisse der Gegenwart zeigen, daß sie noch nicht antiquiert ist.

Indem ich sie, nach vorgenommener Modifikation in Darstellung und historischer Behandlung, der Öffentlichkeit übergebe, muß ich mich einer Dankespflicht entledigen gegenüber dem sehr verehrten Dr. Mühsam, Rabbiner in Graz, der die Freundlichkeit hatte, mir über die dermaligen Verhältnisse der dortigen israelitischen Kultusgemeinde wertvolle Mitteilungen zu machen.

Wien, im Jahre 1884.

Der Verfasser.

Die Zeit, wann die Juden sich in Steiermark niedergelassen haben, ist nicht festgestellt. Gewiß ist nur, daß sie bereits am Ende des 10. Jahrhunderts dort zu finden waren. In der Burg zu Graz befindet sich ein Grabstein, dessen Inschrift auf diese Zeit hinweist.[1]) Mitte des 11. Jahrhunderts wird schon Judenburgs[2]) Erwähnung getan; eine Gegend zwischen Graz und Rein wird in heimischen Urkunden »ad Judæos« (zu den Juden) genannt.[3])

[1]) Nach K. Mayer soll im Jahre 1577 in Graz ein Denkstein ausgegraben worden sein, der eine hebräische Inschrift und die Jahreszahl 3790 = 70 n. Chr. trägt; s. Anhang I. Auch Münzen mit hebräischen Inschriften sollen auf dem Leibnitzer Felde gefunden worden sein; diese sind offenbar von Juden ins Land gebracht worden, die mit den Römern nach Steiermark kamen; möglicherweise rühren sie von Juden her, die von den Nachfolgern des Titus an die äußersten Grenzen des römischen Reiches, also auch nach Steiermark geschickt worden sind (Depping, S. 25, Camesina in Wolf, Geschichte der Juden in Wien).

[2]) Urkundlich wird Judenburg 1075 erwähnt; jedoch war es damals schon ein bedeutender Ort, der wahrscheinlich bereits ein bis zwei Jahrhunderte bestand (Peinlich, Judenburg und das h. Geistspital, S. 7).

[3]) In Marburg fand sich eine Begräbnisstätte der dortigen Juden, Judenacker genannt; diese Besitzung gelangte nach der Vertreibung der Juden aus Steiermark in das Eigentum der Minoriten (Puff, Marburg, 1. Bd., S. 119).

All dies spricht ebenso für ihre bis ins graue Altertum zurückreichende Existenz in Steiermark, wie für die große Zahl, in welcher sie sich dort befanden. Die vielen Ortsnamen: Judendorf (in verschiedenen Gegenden des Landes), Judenanger, Judengraben usw. dienen gleichfalls als Beleg hierfür. Eine Schenkungsurkunde, mit der Erzbischof Konrad I. von Salzburg das Hospital zu Friesach [4]) an das Stift Admont schenkt (1130), nennt im Mödnitztal eine »Straße der Juden«.

Wie in Graz, wo sie die Karlsau und einen Stadtteil bewohnten, scheinen sie in Judenburg, Marburg, Radkersburg und anderen Orten Gemeinden gebildet zu haben.

Ihr Hauptsitz dürfte Judenburg gewesen sein.[5]) Dafür spricht nicht nur der Name, sondern auch der Umstand, daß zur Zeit ihres Aufenthaltes in Steiermark Judenburg ein Stapelplatz für den Handelszug aus Deutschland, Venedig, dem Peloponnes, der Levante usw. gewesen ist. Der steiermärkische Aktivhandel konzentrierte sich hier. Schon in einem Stiftsdiplome vom Jahre 1104 wird anläßlich der Erwähnung Judenburgs gesagt, daß es eine Zoll-, Markt- und Mautstätte sei. Unter Kaiser Rudolf erhielt es (1277) das Recht, Münzen zu schlagen. Damals

---

[4]) Im Propsthofe zu Friesach findet sich ein Grabstein mit hebräischer Inschrift; s. Anhang II.

[5]) Im Wappenschilde von Judenburg ist das Brustbild eines Juden mit Spitzbart und Judenhut zu sehen (Schneller, Geschichte von Österreich und Steiermark).

waren drei Wechsler, drei Großhändler und vierhundert Niederlagen daselbst etabliert.

Es steht außer Zweifel, daß die Juden an dem Handel, der sich in so lebhafter Weise entwickelte, tätigen Anteil genommen haben; die Annahme ist sogar begründet, daß es ein Verdienst der Juden war, Judenburg zu einem Emporium des Handels gemacht zu haben.[6]) Dafür spricht deutlich der Umstand, daß in den Zollgesetzen Kaiser Ludwigs ihnen wesentliche Erleichterungen und Begünstigungen eingeräumt worden sind.

Man würde aber irren, wenn man annähme, daß der Handel ihre ausschließliche Beschäftigung bildete; sie bebauten vielmehr Steppen, legten Straßen an usw.[7])

Die Kirche in Judenburg wird als frühere Synagoge bezeichnet; manche daselbst verwendete Steine sind mit hebräischen Inschriften versehen.

Anstatt jedoch durch die Erfolge der Juden sich zu gleicher Tätigkeit, Nüchternheit und Sparsamkeit angespornt zu fühlen, blickte das Spießbürgertum mit Neid

---

[6]) Im Jahre 1460 waren die Juden Cham Eigentümer von sechs, Manl von drei Häusern, Elias und Manoch besaßen je ein Haus (Puff). Vom Reichtume, der dort angesammelt war, gibt die Tatsache Zeugnis, daß im 15. Jahrhundert daselbst 22 Großhändler etabliert waren, von denen jeder ein bares Vermögen von 100.000 fl. besaß, außerdem gab es noch 38 Kaufleute, von denen jeder mindestens 50.000 fl. ausweisen konnte (Peinlich, Judenburg, S. 9).

[7]) Schneller, a. a. O.

und Scheelsucht auf sie. Blutige Auftritte waren infolgedessen nicht selten. Wo andere Motive fehlten, mußten — religiöse herhalten: Andichtungen, die Juden hätten Christenkinder gestohlen, Hostien durchstochen, so daß Blut herausgeflossen sei, u. dgl. wurden dazu benützt, um den allzeit süßen Pöbel gegen sie zu hetzen.

So begannen in der Christnacht 1313 an verschiedenen Orten Judenverfolgungen, die in Mord und Plünderungen ihren bestialischen Ausdruck fanden. Judenburg, das sich hierin hervortat, erwarb sich damals den Spitznamen »Judenwürg«. Mit einem Raffinement, wie es nur tierischer Bosheit entspringt, wurde dort gegen die Juden vorgegangen.

Diese Szenen wiederholten sich, bis päpstliche Bullen ihnen Halt geboten. Auch Albrecht II. leistete ihnen nachdrücklichen Widerstand, so daß er es über sich ergehen lassen mußte, mit dem Spottnamen (?) »Judendulder« tituliert zu werden.

Es muß überhaupt konstatiert werden, daß durch das dichte, düstere Gewölk niedrigen Judenhasses zuweilen der Sonnenblick einer gerechten und humanen Behandlung drang. So verordnete König Friedrich II. in einem Majestätsbriefe vom Jahre 1238, daß niemand Judenkinder fangen und taufen dürfe; daß jeder Jude, der getauft zu werden wünsche, vorerst drei Tage geprüft und über den Ernst seiner Absichten beobachtet werden müsse; daß er mit der Taufe eines jeden Anspruchs auf die

väterliche Erbschaft sich begebe; daß kein Jude den Ordalien, d. i. der Wasser- und Feuerprobe unterworfen werden dürfe; daß in Juden betreffenden Prozessen auch Juden als Zeugen vernommen werden müssen; daß ihnen die Appellation an den Kaiser zustehe.

Auch Friedrich der Streitbare sorgte durch eigene Bestimmungen und Verordnungen für die Sicherheit der Person und des Eigentums der Juden.

Diese ebenso gerechten als humanen Ordonnanzen wurden durch den Ahnherrn des österreichischen Kaiserhauses wahrscheinlich bei seiner Anwesenheit in Graz, wo er im Jahre 1278 — nach anderen 1280 — die Huldigung aller Stände entgegennahm, bestätigt und als zu Recht bestehend erklärt.

Weniger freundlich für die Juden waren die Bestimmungen, welche auf einer in Wien tagenden Synode gegen sie vereinbart und in allen innerösterreichischen Kirchen zur Danachrichtung verkündigt wurden.

Wie solche Bestimmungen von unbefangener Seite beurteilt worden sind, möge aus folgendem Zitate ersichtlich gemacht werden: »Die Juden, welche den ansehnlichsten Handel des Landes innehatten, wurden schon seit langer Zeit ihres Vermögens, oft auch ihres Wuchers halber, allenthalben geneckt, mehr als einmal geplündert und gemordet. Die Geschichtschreiber der meisten europäischen Völker erzählen von ihnen greuliche Schandtaten, weil sie (die Geschichtschreiber) nicht den Mut haben zu

bekennen, daß wir .... dumm und grausam waren, daß Verleumdung und Eigennutz .... diese Schandtaten erdichtet haben.« [8])

Mit diesem Urteile stimmten auch andere, sowohl ältere als auch neuere Geschichtschreiber des Landes überein.

So vielen Widerwärtigkeiten, Drangsalen, Verfolgungen die Juden aber auch preisgegeben waren, ihr Fleiß, ihre Unverdrossenheit, ihre Strebsamkeit nahmen nicht ab; mit frischem Mute widmeten sie sich allen Zweigen menschlicher Tätigkeit. Nicht nur Handel und Gewerbe, sondern auch der Ackerbau ward von ihnen betrieben, und mancher sterile Boden erblühte unter ihrer Hände Arbeit und im Schweiße ihres Angesichtes zu üppigem Gefilde.

Zwischen 1274 und 1296 kaufte Abt Heinrich von Admont, der mächtige Landeshauptmann und Minister Albrechts I., von einem Juden einen Weinberg um 22 Mark Silber. Er scheint den Beistand der Juden in anderweitiger Weise in Anspruch genommen zu haben. Mit der »Ebenung« (Vertrag) zwischen Salzburg und Österreich nicht einverstanden, suchte er in Steiermark ein Salzwerk anzulegen; er bediente sich hierbei der Juden als Förderer seines Unternehmens. Sein Wohlwollen für sie trat unverkennbar hervor, und sie blieben infolgedessen trotz den

[8]) Kindermann, Historischer und geographischer Abriß von Steiermark, S. 20.

vielen Parteikämpfen, die während der Regierungszeit Albrechts I. allenthalben sich kundgaben, ohne alle Anfechtung. Es ist auch möglich, daß ihr neutrales Verhalten sie außer jedem Kontakte mit den Parteien hielt. Es mag auch dem Einflusse dieses Prälaten zuzuschreiben sein, daß der finstere und starrsinnige Albrecht sich wahrhaft väterlich seiner jüdischen Untertanen annahm, als eine fanatische und fanatisierte Horde ihren Untergang beschlossen hatte. Mit Edikt vom 11. Mai 1302 begründete er den »Judenschutz« durch Zusicherung einer Pauschalsumme an die hohe Geistlichkeit; dagegen entzog er ihnen den »pflegegenuß der Ampt«. Er folgte hierin dem Beispiele seines Vaters, der den Juden das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden, nahm und sie bloß als Kammerknechte bestehen ließ.

Unter Ottokar II. sah man sie als Hofpächter und Kammergrafen. Sein Sohn Rudolf, von Natur ruhigen und versöhnlichen Charakters, bewährte diesen auch den Juden gegenüber. Er züchtigte St. Pölten, weil es aus Fanatismus die Judenhäuser plünderte und gelegentlich nicht nur die Männer, sondern auch die wehrlosen Weiber und Kinder niedermetzelte.

Friedrich der Schöne erhielt die Zügel der Regierung von Steiermark, als sein Bruder Rudolf in den Besitz der böhmischen Krone gelangte. Ein unseliges Geschick ließ aber Friedrich seines Besitzes nicht froh werden.

Das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, das der Welt in furchtbar schauriger Weise das Beispiel eines

Gottesgerichtes gab, gestaltete sich für ihn höchst unfreundlich. Seinen Vater sah er dem Mordstrahle des eigenen Neffen zum Opfer fallen, die urväterlichen Stammlande in vollem Aufruhr gegen sich; mit Ludwig IV. von Bayern stand er in mehrjährigem Kampfe um die Kaiserkrone. Tiefe Schwermut bemächtigte sich seiner; diese Gemütsstimmung wurde von den Gegnern der Juden benützt, um unter mancherlei boshaftem Vorwande die grausamsten Mißhandlungen zu verüben.

Daß die gegen sie erhobenen Beschuldigungen der Begehung von Greueltaten eitel Lug und Trug waren, ist über jeden Zweifel erhaben. Wohl aber ist anzunehmen, daß die christlichen Schuldner auf solche Weise sich ihrer jüdischen Gläubiger entledigen wollten. Die Juden oblagen nämlich auch dem Geldgeschäfte, das damals infolge vieler zusammenwirkender Momente in voller Blüte stand. So finden wir im 14. Jahrhunderte Juden in finanziellen Beziehungen zu großen und kleinen Leuten; in Steiermark waren es unter anderen Isserl, der Jud von Judenburg (nicht zu verwechseln mit Isserlein), Lampl von Graz, Moischl von Voitsberg.[9])

Die Lombarden und Cahorsiner[10]), die gleichfalls Geldgeschäfte besorgten und überall in arger Weise ihr

---

[9]) Peinlich, Judenburg; Muchar (7. Teil, S. 92).

[10]) Seit dem 13. Jahrhunderte traten sie als mächtige Konkurrenten in Geld- und Wechselgeschäften gegen die Juden auf. Hier muß einem Irrtum der Geschichtschreiber Steiermarks begegnet

Unwesen trieben, erfreuten sich der Protektion des römischen Hofes: mußte doch der Bischof von London, der gegen sie das Anathem ausgesprochen hatte, sich vor Gericht stellen, um wegen der »Beleidigung« Rechenschaft zu geben, die er den Negozianten des Papstes angetan hatte. Die Juden haben sich nichts Ärgeres zuschulden kommen lassen als die mit ihnen konkurrierenden christlichen Geldverleiher. Im Gegenteil! Diesen gegenüber betrachtete man sie als wahre Wohltäter. Und doch waren die Juden Gewaltakten ausgesetzt.

Die Unruhen und Parteiungen im Innern, die Kriege, die von außen das Land bedrohten, hatten die Gemüter

---

werden. Unter Gawertschini, gegen die der Haß des steirischen Volkes sich wendete, wollen sie Juden verstehen; dem ist nicht so. Gawertschini, Kawertsche, Gewerzschen, Kowertschen ist dasselbe wie Cahorsini, Cahorsiner; diese waren italienische (nach anderen französische) Wechsler, richtiger Wucherer, die sich so ausgebreitet hatten, daß sich kaum jemand ihren Schlingen entziehen konnte. Der römische Hof ließ durch sie Einkünfte einziehen, die er aus den verschiedenen Ländern der Christenheit bezog. Es ist nicht sicher, daß sie der Stadt Cahors ihren Ursprung verdanken; wahrscheinlich ist Piemont ihr Vaterland. (Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens ꝛc., S. 243; Muratori, Antiquit. Italiæ medii ævi, 2. Bd., S. 894 ff.; Depping, Städtewesen des Mittelalters, 2. Bd., S. 43 f.; Depping, Les Juifs dans le moyen âge, S. 173 ff.; J. J. Amiet, Die französischen und lombardischen Geldwucherer [Jahrbücher für Schweizer Geschichte, 1. u. 2. Bd.]; Jules Simmonet, Juifs et Lombards, S. 145 ff.; R. Saitschik, Beiträge zur Geschichte der rechtlichen Stellung der Juden, S. 20, Anm).

heftig ergriffen und von den Werken des Friedens: Ackerbau, Handel und Gewerbe ferngehalten; was Wunder, daß Fürst und Land sich mehr als sonst in Geldnöten befanden und ihre Zuflucht zu Geldverleihern nahmen! Wurde ihnen nun die Schuldenlast unerträglich, oder hielten die angerufenen »Retter in der Not« ihre Geldbeutel zugeschnürt, so trat Gewalt für Recht ein: was die Juden in Gestalt von Darlehen sich nicht wollten erpressen lassen, das wurde ihnen mit Gewalt entrissen, und dazu dienten die teuflischesten Anklagen als Vorwand.

Kommunistische Ideen, wie sie von Thomas von Aquin gegenüber der Witwe Heinrichs III. von Brabant in einem Schreiben ausgesprochen wurden, daß es nämlich gestattet sei, den Juden den Gewinn, den sie als Zinsen ihres dargeliehenen Kapitals erzielten, zu entreißen, fanden in solchen Fällen ihre Verwirklichung.

Im sechsten Jahre der Regierung Friedrichs des Schönen begannen nun, wie bereits erwähnt, jene Judenverfolgungen, die in Raub und Mord ihre Befriedigung suchten. Die Nacht, in welcher dem Verkünder der Liebe und Humanität vor 1312 Jahren das Leben gegeben worden war, wurde gewählt, um Tod und Elend unter den jüdischen Bewohnern Judenburgs und Fürstenfelds zu verbreiten.[1])

[1]) »Im Jahre 1312 entweihten die Einwohner Judenburgs die heiligste der Nächte durch Plünderung und Ermordung ihrer jüdischen Mitbürger« (Kindermann, a. a. O. S. 75).

Wie kein zweiter Stamm auf Erden bewährt der jüdische einen hohen Grad von Akklimatisationsfähigkeit. Diese offenbart sich nicht nur in physischer, sondern mehr noch in psychischer Beziehung. Der Jude akkommodiert sich nicht nur den klimatischen Verhältnissen des Landes, in dem er stetigen Aufenthalt genommen, sondern auch die Sprache und Sitten des Landes hören bald auf, ihm unbekannt und fremd zu sein.

Diese Eigentümlichkeit des jüdischen Stammes erscheint aber noch bewunderungswürdiger, wenn wir die fast zweitausendjährige Wanderung ins Auge fassen, welche er nach Verlust seiner nationalen Selbständigkeit durchgemacht hat.

Selten nur leuchtete ihm die Sonne einer besseren Zeit; nur zu oft entluden sich über seinem Haupte schwere Gewitterwolken, die seine Existenz zerstörten: und doch sehen wir ihn aufrecht dastehen, den harten Schlägen eines bösen Verhängnisses Trotz bietend.

Die Geschichte der Juden in Steiermark veranschaulicht diese seine Eigentümlichkeit.

Die Christnacht des Jahres 1312 hatte, wie bereits erzählt, den Juden Fürstenfelds und Judenburgs ein Blutgemetzel gebracht, das nahezu jede Spur ihres früheren Aufenthaltes verwischte; nichtsdestoweniger ist Judenburg bald wieder von Bekennern des Judentums bewohnt, und Handel und Gewerbe ist wieder in ihre Hände gelegt.

Friedrich des Schönen Bruder und Nachfolger Albrecht II., auch der Weise genannt, zeigte sich seinen jüdischen Untertanen gewogener als sein Vorgänger. Er nahm sie in Schutz, als die Volkswut sich gegen sie Luft zu machen suchte, und zu Wolfsberg allein 70 dem Feuertode geweiht wurden, weil man ihnen das Verbrechen andichtete, sie hätten Hostien mißhandelt.[12]) Wie bereits erwähnt, belegte man diesen Fürsten deshalb mit dem Spottnamen »Judendulder«. Die Juden fanden unter ihm Asyl und bereitwillige Aufnahme, als sie aus Ungarn und anderer Herren Ländern ausgewiesen wurden.

In ausgedehnterer Weise nahm sich ihrer sein Sohn Rudolf der Sinnreiche an. Sein Erzieher Graf von Schaumburg, der von den Vorurteilen seiner Zeit frei war, blieb nicht ohne Einfluß hierauf. Mit dem Antritte der Regierung (1358) suchte Rudolf die durch Erziehung und Lehre gewonnenen Ideen zum Heile seiner Völker zu verwirklichen. Er proklamierte Grundsätze, wie: Vernichtung aller monopolitischen Tendenzen, Freigebung der Gewerbe, Abschaffung der Zünfte u. dgl. Er rief in Wien die Universität nach dem Vorbilde Prags ins Leben, »das ein yeglich weiser Mensch vernünftiger und ein unweiser zu menschlicher Vernunft in rechte erkänntnisse mit göttlicher Lernung bracht und gezogen werde«. Er machte treff-

[12]) Nach manchen Quellen soll die Ursache darin bestanden haben, daß man den Juden den Vorwurf der Brunnenvergiftung machte.

liche Stiftungen für die Kirche, doch verschloß er sein Ohr den Einflüsterungen, die zuweilen von deren Repräsentanten ihm zukamen; und als man von Avignon ihn mit einer Klage bedrohte, antwortete er: »In Österreich bin ich Papst, Erzbischof, Bischof und Archidiakon.«

Es ist daher nur als eine natürliche Folge anzusehen, daß dieser freidenkende Geist sich nicht von Vorurteilen gefangen nehmen ließ, die damals von gewisser Seite gegen die Juden wachgerufen, genährt und erhalten wurden; er suchte vielmehr durch Gesetze und Verordnungen den sich wiederholenden Verfolgungen, welchen die Juden ausgesetzt waren, Einhalt zu tun.

Leider machten der Geldgeiz und die Habgier mancher Großen auch unter der Regierung dieses durch Wissenschaft und Kunstsinn hervorragenden Fürsten zuweilen seine edlen und humanen Intentionen zunichte und führten an manchen Orten Erpressungen und Beraubungen an den jüdischen Einwohnern herbei.

Noch mehr war dies der Fall, als nach seinem Tode (1365) seine Brüder Leopold und Albert an die Regierung kamen. Sie glaubten ein gottgefälliges Werk zu üben, wenn sie durch Gewaltmaßregeln die Juden in den Schoß der Kirche trieben.[13])

---

[13]) Dieser Tatsache geschieht andeutungsweise auch in Josef d'Avignons »Emek Habacha«, S. 69, Erwähnung; doch muß berichtigt werden, daß es kein Jüngling war, der im Jahre 1371 die Regentschaft Österreichs und Steiermarks innehatte; dieselbe

Die beständigen Kriege aber, in die sie verwickelt waren, machten es notwendig, die Einnahmen zu erhöhen, wodurch sie sich veranlaßt sahen, nicht nur ihre Verfügungen gegen die Juden einzustellen, sondern sogar die aus Ungarn infolge der von Ludwig gegen sie erlassenen strengen Ordonnanzen geflüchteten Juden aufzunehmen.[14])

Die Schlacht bei Sempach (1386) nahm ein tragisches Ende. Leopold verlor sein Leben, Habsburg sein Stammland, die Schweiz. Für Leopolds zurückgebliebene vier unmündige Söhne trat ihr Oheim Albrecht von Österreich die Regentschaft Steiermarks an. Sein Verhalten gegen die Juden ist uns aus seiner Kollektivregierung von 1365 bis 1373 bekannt.

Wie es mit seiner Toleranz gegen Andersgläubige bestellt war, geht deutlich aus der Tatsache hervor, daß von tausend in Steier entdeckten Waldensern achthundert lebendig ins Feuer gejagt, die übrigen gebrandmarkt und eingemauert wurden.

Alberts Regentschaft in Steiermark währte bis 1395; in diesem Jahre übernahm sie der inzwischen großjährig gewordene Wilhelm, Sohn Leopolds des Frommen.

wurde vielmehr gemeinschaftlich von den beiden Brüdern Leopold und Albert geführt, bis 1373 die Teilung unter ihnen stattfand.

[14]) Um diese Zeit erscheinen auch Juden auf Urkunden über Rechtsgeschäfte zwischen Christen als Zeugen; so finden wir »Hanns den Jud von Görz« als Zeugen auf einer Urkunde zwischen den Brüdern Meinhard und Heinrich Grafen von Görz und Hermann von Osterwitz.

Seine Zeitgenossen nannten ihn den »Freundlichen«; dieser Beiname kann mit Rücksicht auf seine Behandlung der jüdischen Untertanen nicht als unzutreffend bezeichnet werden. Unter seiner Regierung hatten sie keine Verfolgung zu erdulden.

Schwerer aber ruhte auf ihnen die Hand seines Nachfolgers Ernst des Eisernen, der nach seines Bruders Tode (1406) zur Regierung gelangte. Ernst nahm tätigen Anteil am Hussitenkriege, der wie ein reißender Strom über Österreichs Gaue sich ergossen hatte. Die beiden kriegführenden Parteien fanden es für gut, bei ihren Zügen ihr Mütchen auch an den Juden zu kühlen.[15]) Und so geschah es, daß am 10. Siwan 1421 alle Juden Österreichs zur nämlichen Stunde ergriffen, in Gefängnisse geworfen, ihres gesamten Vermögens beraubt, zum Teile auf Scheiterhaufen verbrannt, zum Teile zum Selbstmorde getrieben, zum Teile aus dem Lande gejagt wurden.[16]) Viele sollen im Schoße der Kirche ihre Rettung gesucht haben.

Zum Glücke konnte sich Ernst mit dem wetterwendischen Charakter des Kaisers Sigmund nicht lange ver-

[15]) Durch die Korrumpierung des ב in פ ließen sich die Glossatoren des Emek Habacha, Luzzato und Letteris, zu der Annahme verleiten, daß dies 1521 stattgefunden habe (Emek Habacha, S. 75). Daß sich hier bloß ein Schreibfehler eingeschlichen habe, zeigt sowohl die gleichzeitig angegebene hebräische Jahreszahl 5181 (1421) als auch die chronologische Anlage des ganzen Werkes.

[16]) Jacob Molen (gest. 1427) schrieb auch dieserwegen ein dreitägiges Fasten und Beten aus; die Juden sahen sich damals nämlich nicht weniger bedroht als zur Zeit der Kreuzzüge.

tragen, so daß er diesem sogenannten Religionskriege bald ein Ende machen mußte.

Ein besonderes Wohlwollen wendete Ernsts Sohn Friedrich der Friedsame den Juden zu. Seine lange Regierungszeit (1424—1493) blieb von jeder Judenverfolgung unbefleckt; als die Juden, wie wir bereits wissen, aus Österreich vertrieben wurden, nahm er sie gastfreundlich auf und gewährte ihnen Schutz. Selbst Johann von Capistran[17]), den wir 1448 auf Sizilien, 1453 in Schlesien gegen die Juden nicht ohne Erfolg predigen hören, konnte ohne Schaden für die Existenz der Juden in Steiermark 1451 seinen Aufenthalt in Judenburg nehmen, da Friedrich eine besondere Vorliebe für sie hegte und sie bei Münze und Steuer verwendete.

Wir sehen auch unter ihm den Wohlstand der Juden sich heben und ihre Gemeindezustände gedeihen.[18])

---

[17]) Peinlich, Judenburg, S. 10; Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark. 7. Teil, S. 364.

[18]) Israel ben Petachja Krems (Isserlein), Verfasser des Trumath hadeschen, der 32 Schearim und der Erläuterungen zu Raschi, lebte und wirkte damals zu Neustadt. Im Jahre 1457 war er bereits 30 Jahre als Rabbiner in Marburg tätig (Emsch. 15, Ztg. des Judentums, 1859). In Biurim, Abschnitt Wajchi, spricht Isserlein von seinem Urgroßvater Israel, als stammte dieser von Kremsier. (Güdemann, Die Neugestaltung des Rabbinerwesens. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1864, S. 97; Muchar, a. a. O. 7. Teil, S 90, 92.) Es ist fraglich, ob es nicht anstatt Kremsier Krems heißen soll.

Es ist leicht begreiflich, daß von gewisser Seite die möglichsten Anstrengungen gemacht wurden, diesen friedsamen Kaiser gegen die Juden zu stimmen; es wurde sogar — allerdings ohne Erfolg — der Versuch gemacht, ihn dazu zu bewegen, ein Judenkind, das nach der Taufe wieder zum Glauben seiner Väter zurückgekehrt war, öffentlich verbrennen zu lassen.

Seine Sympathie für die Juden ging so weit, daß er seinem Sohne, dem nachmaligen Kaiser Maximilian, es ans Herz legte, sie milde zu behandeln.

* * *

Die Bewegung, welche gegen Ende des 11. Jahrhunderts durch den Impuls Peters von Amiens in Europa herbeigeführt worden war, gestaltete sich zu einer nahezu perpetuellen. Jahrhundertelang wollte sich der Geist des Fanatismus nicht bannen lassen, der von diesem Gottesstreiter heraufbeschworen worden war. Mit despotischer Gewalt hatte sich dieser Geist gewissermaßen die beiden Kategorien der sichtbaren Welt, Raum und Zeit, untertan gemacht; er beherrschte einen ganzen Weltteil und wütete einige Jahrhunderte.

Wie lange aber auch dieser Geist das Scepter führte: gegen Ende des 15. Jahrhunderts mußte er es an eine stärkere Gewalt überantworten; eine neue Zeit bereitete sich vor, ein neuer gewaltigerer Geist riß die Herrschaft an sich. Berthold Schwarz, Johannes Gutenberg, Christoph Columbus hatten die Waffen gegen ihn geschmiedet. Dem

Sturze nahe, raffte er sich noch einmal auf, um Simson gleich die Existenz vieler mit sich ins Grab zu ziehen. Die Verbannung der Juden aus Spanien, Portugal, Sizilien, Steiermark usw. zählt dieses Datum.

Sehen wir, wie diese Katastrophe in Steiermark sich vorbereitet.

Seit den Kreuzzügen waren die Juden aller europäischer Staaten unaufhörlichen Feindseligkeiten ausgesetzt; wenn diese nicht immer zum Ausbruche kamen, so war dies nur teils dem erleuchteten Sinne, teils dem wohlverstandenen eigenen Interesse einzelner Fürsten und Regenten zu danken. Aber das Volk war aufgestachelt genug, um jederzeit seinen gewaltigen Arm gegen die Juden zu erheben. Von gewisser Seite wurden diese immer wieder der Kreuzigung Christi [19]) angeklagt und als Marterknechte des Heilands bezeichnet. Verbrechen, an die sie nie dachten, wurden ihnen imputiert: Hier sollten sie eine Hostie durch-

---

[19]) Erwägt man, daß die Todesstrafe bei den Juden nur in Enthauptung, Erdrosselung, Verbrennung und Steinigung bestand, daß nur der Gotteslästerer (Sanh. 45, 2), *nachdem* er bereits seinen Tod durch Steinigung gefunden, *gehängt* wurde, also *lebend* niemand auf diese Weise justifiziert wurde: so ist es evident, daß kein jüdisches Tribunal Jesum zur Kreuzigung verurteilt hat. — Vollends unglaublich ist es, daß durch eine jüdische Gerichtsbarkeit zwei *Mörder* mit Jesus gleichzeitig gekreuzigt wurden, da Mörder enthauptet wurden (Sanh. 76, 2). Überdies konnten mehrere Todesurteile wegen verschiedener Verbrechen an Einem Tage nicht vollzogen werden (Sanh. 46).

stochen, dort »das heilige hochwürdige Sakrament zu vielmahlen erzaigt«, dort junge christliche Kinder »jämmerlich gemartert, getödt, vertilgt, ja Blut von innen genomen und zu iren verdamlichen Wesen gebraucht« haben. Wie leicht solche Märchen an den Mann zu bringen waren, erhellt unzweideutig aus der Tatsache, daß sich zu jener Zeit ein Prediger folgendermaßen konnte vernehmen lassen[20]): »Sie haben eine neue Sprache erfunden, welche sie die griechische nennen; trauet ihr nicht, sie ist die Quelle aller Ketzerei. In sehr vielen Händen habe ich ein Buch gesehen, das in dieser Sprache geschrieben war, sie nannten es »das neue Testament«. Das ist ein Buch, das von Dolchen wimmelt und voll von Gift ist. Was das Hebräische betrifft, so ist außer Zweifel, daß die, so es lernen, auf der Stelle zu Juden werden.«

Wurden nun die Gemüter schon auf diese Weise gegen die Juden aufgeregt und voreingenommen, so gesellte sich noch der Umstand hinzu, daß das Volk ihnen auch alle Schuld beimaß, wenn es sich von der Last der Steuern und Abgaben bedrückt fühlte, zumal sie nicht selten als Steuereintreiber und Steuerpächter verwendet wurden. Die Juden vermochten sich aber auch nicht Sympathien dadurch zu verschaffen, daß sie durch ihre Tätigkeit und Sparsamkeit mitunter zu Reichtümern gelangten und infolgedessen Ansehen, Macht und Einfluß gewannen; vielmehr erweckten sie hierdurch den Neid und Haß ihrer Gegner.

[20]) Schneller, a. a. O. S. 119.

Die historisch bekannte Geldarmut Maximilians I. trug mit zu ihrem Unglücke bei; ihm mußte jeder Anlaß willkommen sein, den er zur Füllung seines allezeit leeren Säckels benützen konnte.

Die Verheiratung seines Sohnes Philipp des Schönen mit einer Tochter Ferdinands des Katholischen von Spanien konnte für die Juden nur verhängnisvolle Folgen haben; die Annahme dürfte sogar nicht unzulässig sein, daß letzterer seine Einwilligung zu dieser Heirat an die Bedingung der Vertreibung der Juden aus Steiermark knüpfte. Ist es doch bekannt, daß er von der Erfüllung einer solchen Bedingung seine Einwilligung zur Verheiratung einer anderen Tochter mit Emanuel von Portugal abhängig machte, und sehen wir doch diesen Fürsten die übernommene Verpflichtung getreulich erfüllen, trotzdem er von den besten Intentionen für die Juden beseelt war, als er 1495 die Regierung antrat.

Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß Maximilian I. einen sehr gefährlichen Feind der Juden an seinem Hofe hatte; es war dies Paul Ricci, der bekannte Renegat[21]), der die Funktionen des Leibarztes versah. Renegaten sind ja in der Regel die ärgsten Feinde ihrer früheren Glaubensbrüder; sie glauben hierdurch den Ernst und die Ehrlichkeit ihrer gegenwärtigen religiösen Anschauungen am besten

[21]) Verfasser des Buches de coelesti agricultura, in dessen IV. Teil er von den Mitteln zur Bekehrung der Juden spricht; er ist gegen das spätere Judentum und das talmudische System.

zu bekunden. Wie nun dem immer sei: dem Zusammenwirken all dieser verschiedenen Momente ist es zuzuschreiben, daß Maximilian I., der von jüdischen Geschichtschreibern als den Juden gewogen geschildert wird, sich entschloß, Freitag vor dem Sonntag Judica 1496 jenes Edikt zu erlassen, mit dem die jüdischen Untertanen aus Steiermark »in ewig zeit geurlaubt vnd zwischen hie und der heylig dreyer König Tag ausgetrieben wurden«.[22])

Da dieses Edikt auf Andrängen der steierischen Stände erfloß, so mußten sie zur Schadloshaltung der durch die Vertreibung der Juden geschmälerten Einkünfte des Landesfürsten 38.000 Goldgulden an diesen erlegen.[23])

Bereits im Jahre 1494 hatten alle vier Stände Steiermarks einstimmig gefordert, daß die Juden vertrieben werden; alle Abgaben, welche die Juden als »Kammerknechte« dem Kaiser und Herzog zahlen, will das Bürgertum auf sich nehmen. Graf Ulrich von Cilli sagt hierbei: »Ich wollt, daß alle Fürsten und Herren die Juden mannden zu haben, als man zu Rom thuet, daß sie nicht gethan wuchern. Den ich nicht kan wol weisen, welcher ein größerer Gesucher sei, ein Jude, der auf Gesuch leihet, oder Herr oder Fürst, der ein Gesuch urseiklich

---

[22]) Den Wortlaut des Ediktes s. Anhang III.

[23]) S. Steierm. Landhandfest 1695, S. 30 f. Hormayrs Jahrbücher; Wertheimers »Die Juden in Österreich«. Vgl. auch Dr. J. E. Scherer: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. S. 492 ff.

ſchafft einzubringen. Ich ſorg', ſie werden gleich gebuſſet, der Heller als Steller.«

Auf dem Landtage zu Marburg (1494) fingen die Beratungen über die Judenvertreibung an; der Kaiſer war durch einen von ihm entſendeten Bevollmächtigten vertreten. Nach langwierigen Verhandlungen wurde die Ausweiſung beſchloſſen, und 1496 — ein Jahrhundert, nachdem Herzog Wilhelm von Öſterreich den Juden das Wohnrecht in Steiermark gewährt hatte, ſtellte Maximilian I. den Landſtänden einen Freibrief zur Austreibung der Juden aus. Der Vertrag wurde »titulo oneroso« geſchloſſen und in die Landhandfeſt eingetragen.[24])

Dieſes Verbannungsedikt des Kaiſers Maximilian I. wurde dazu benützt, um damit »hiſtoriſch« zu konſtatieren, daß die Juden Chriſtenblut benötigen.

Leſen wir dieſes merkwürdige Schriftſtück noch einmal!

Die darin enthaltenen Anklagen ſind zweierlei Art. Es ſind ſolche, die ſich auf die religiöſe, und ſolche, die ſich auf die merkantile Handlungsweiſe der Juden beziehen. Wer wird leugnen wollen, daß die erſteren die bei weitem wichtigeren waren? Und doch, wie kommt es, daß die letzteren auf Grund vorhergegangener gerichtlicher Prozeduren gegen ſie erhoben wurden, während den erſteren kein wie immer gearteter gerichtlicher Vorgang zur Grundlage diente? Wegen eines crimen falsi ſollen etliche ge-

[24]) Saitſchik, Beiträge zur Geſchichte der rechtlichen Stellung der Juden. S. 49 f.

fangen, »ſolch Vbel an jn gefunden und mit peinlichen Rechten beſtrafft« worden ſein; wegen Tötung von Chriſtenkindern, Schändung von Heiligtümern uſw. ſoll gar keine Unterſuchung gepflogen worden ſein? Wie kommt es ferner, daß während der langen Regierungszeit des Kaiſers Friedrich[25]) ſich gar kein Anlaß zur Erhebung einer ſolchen Anklage ergeben hatte, während ſchon zwei Jahre nach ſeinem Tode[26]) Grund dazu vorhanden geweſen ſein ſoll, ſo daß dieſe Anklage nur mit der Vertreibung der Übeltäter geſühnt werden konnte? Wie kommt es, daß ſolchen Anklagen gegenüber Maximilian ſich die infolge derſelben gegen die Juden dekretierte Verbannung mit 38.000 Goldgulden hat zahlen laſſen? Bei aller Geldnot dieſes Kaiſers hätte dieſer ebenſo fromme wie ritterliche Regent nie und nimmer für die Beſtrafung ſolch ruchloſer Verbrecher trotz allem durch ſie reſultierenden Entgange von Steuern uſw. ſich entſchädigen laſſen. Im Gegenteil!

---

[25]) Daß ſelbſt Friedrich mit aller Strenge gegen die Juden vorging, wenn die Intereſſen des Staatsſchatzes auf dem Spiele ſtanden, erhellt aus einem Edikte (Wiener-Neuſtadt, 4. Jänner 1466), womit er die (Schuld-)briefe tötet, welche Juden hatten, »damit des Kaiſers Kammergut nicht in Abnahme gebracht werde«.

[26]) Eigentlich machte ſich unmittelbar nach Friedrichs Tode die Liebloſigkeit chriſtlicher Konkurrenten gegen die Juden Luft; denn ſchon 1495 nahmen die Stände die Verhandlungen, welche die Vertreibung der Juden zum Ziele hatten, auf; das Stift Göß mußte zu dieſem Behufe 383 fl. beitragen; 1496 wurde dieſer Beitrag um 141 fl. erhöht.

Wenn wirklich Leben und Heiligtum der Christen durch die Juden bedroht gewesen wären, so hätte sich dieser Landesfürst verpflichtet gefühlt, ohne »eine Summe Gelts für die Rente, so er von der gemelten Jüdischheit Jährlichen gehabt haben mag,« diese gefährlichen Elemente zu entfernen und zu beseitigen.

Was folgt aus all dem? — Die Anklagen hatten tatsächlich keine Grundlage.

In das Pulverfaß von Neid, Mißgunst, Antipathie gegen lästige Gläubiger wurde von einer Seite, die näher zu bezeichnen überflüssig erscheint, der Funke des religiösen Fanatismus geworfen, und eine Explosion mußte erfolgen. Das Volk, von jüdischen Gläubigern vielleicht in die Enge getrieben und im Kampfe mit jüdischer Konkurrenz nicht immer siegreich, schenkte dem Rufe fanatischer Mönche willig Ohr, um an seinen Gegnern Rache zu nehmen und sie womöglich sich vom Halse zu schaffen.

Mehrere Ursachen wirkten, wie bereits gezeigt worden ist, zusammen, daß Maximilian sich zur Ausführung dieses Planes hergab; es ist aber, wie wir glauben, zur Genüge bewiesen worden, daß er das Edikt nicht wegen der von Juden an Christenkindern und Hostien angeblich verübten Verbrechen erlassen hat. Wie das Verbrechen, so gehört dessen »historische« Basis in das Bereich der Erfindungen.

* * *

Nur eine kurze Spanne Zeit war den Juden eingeräumt worden, um ihre im Verlaufe mehrerer Menschen-

alter erworbenen Eigentums- und Rechtsansprüche zur Geltung zu bringen. Alle die Verbindungsfäden, wie sie sich im Laufe von Jahrhunderten zu einem kaum zu lösenden Knoten verschlangen, sollten durch das Schwert eines argen Verhängnisses durchhauen und so die Bande zerrissen werden, welche die Bekenner der jüdischen und christlichen Bewohner Steiermarks in Handel und Wandel aneinandergeknüpft hatten.

Freitag vor dem Sonntag Judica wurde das Verbannungsurteil unterzeichnet, und am heiligen Dreikönigstage sollte es sich schon in allen seinen traurigen Konsequenzen erfüllt haben! Neun Monate sollten genügen, um Verhältnisse, Beziehungen, Verbindungen zu lösen, welche ein halbes Jahrtausend festgeknüpft und gekittet hatte! Wenn nichts anderes, so dokumentierte schon diese Tatsache, daß es nicht das Auge der Gerechtigkeit war, das hier walten sollte, sondern das lüsterne Auge des Neides, der Habsucht, der Mißgunst, das freventlich nach des Nächsten Gut Begehr trug.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die ebenerwähnte, so kurz bemessene Präklusivfrist zur Abwicklung der ebenso zahlreichen als oft weit verzweigten Geschäftsverbindungen nicht hinreichte. Tatsächlich waren Juden noch Jahre nach dem ihnen bestimmten Zeitpunkte in Marburg, Voitsberg und Radkersburg ansässig; die Auseinandersetzungen betreffend die zwischen Juden und Christen bestandenen Schuldverhältnisse zogen sich jahrelang hin.[27]) Im Jahre 1510

[27]) Scherer, a. a. O.

traten die Juden beim Kammergericht zu Neustadt klagbar gegen ihre Schuldner auf.[28]) Auf dem in demselben Jahre zu Augsburg stattgehabten Reichstag gab Kaiser Maximilian I. zur Antwort, »daß Ihrer Mayſtätt Regiment soll darein sehen, und darob sayn, daß es in der Rechfertigung zwischen den Christen und Juden gehalten werde nach Laut der Verträg vormals aufgericht«.

So sehen wir denn die Zahl der »Freiheiten« des Landes Steiermark um eine vermehrt: die Juden vertreiben, ihre zurückgelassenen Güter sich aneignen, ihre Rechtsansprüche annullieren zu dürfen. Die Aufrechthaltung dieser »Freiheit« mußten die Erzherzoge Österreichs bei ihrem Regierungsantritte beschwören.[29])

Welche Quelle des Segens diese »Freiheit« den Bewohnern Steiermarks zuführte, wird später gewürdigt werden.

Es ist nicht festgestellt, wohin sich die Exilierten gewendet haben, um eine neue Heimat zu suchen; wahrscheinlich nahmen sie den Weg nach Italien, mit dem sie einen lebhaften Handelsverkehr unterhalten hatten.[30])

* * *

[28]) Siehe Anhang IV.

[29]) Die Besitzungen der Juden fielen dem Kaiser zu. Das Judel-Judenhaus in der Schmidgasse zu Graz schenkte er an Ritter Erhard von Pollheim; später (1640) kam es an Otto Gottfried von Kollonits.

[30]) Mehr als wahrscheinlich datiert das Schreiben Isak Zarfatis, womit er die Juden von Schwaben, Mähren, Ungarn, Steiermark usw. zur Auswanderung nach der Türkei auffordert, aus

Die Handelsstraße von Wien nach Triest war über den Rücken der steierischen Alpen gezogen. Schwerfällig und langsam ging die Reise von statten. Zu wiederholten Malen mußte unterwegs Halt gemacht und an verschiedenen Orten Nachtlager aufgeschlagen werden, ehe man sein Ziel erreichte.

Da aber der italienische Handel auch in den Händen jüdischer Kaufleute sich befand, so geschah es, daß sie auf ihrer Reise von Wien nach Triest oder zurück Steiermark passieren mußten. So weittragend nun auch die Wirkung des Verbannungsediktes war, so hatte es doch nicht die Ausdehnung angenommen, daß den Juden der Durchzug verwehrt wurde. Ohne tiefe Erniedrigung sollte ihnen jedoch selbst diese Freiheit nicht eingeräumt werden.[31]) Sie wurden

---

dieser Zeit. Die Ansicht Jellineks, der die Abfassungszeit auf den Anfang des 13. Jahrhunderts verlegt, ist genügend widerlegt worden. Daß aber auch Zunz im Unrecht ist, wenn er das 16. Jahrhundert hierfür angibt, geht unzweideutig daraus hervor, daß seit 1497 keine Juden mehr dauernden Wohnsitz in Steiermark hatten, daher dieses Schreiben auch nicht an sie gerichtet werden konnte. Glücklicher ist Grätz mit seiner Ansicht über die Abfassung dieses Sendschreibens, weil sie konform der gegebenen Darlegung der Verhältnisse in Steiermark ist. Die Ansicht Berliners (Frankls Monatsschrift, 1869, S. 178), daß Zarphati identisch sei mit J. Zarphati, der ein Schüler Amschel Marburgs (1425) gewesen und in Kärnten als Rabbiner fungiert haben soll, erscheint als eine vollkommen berechtigte.

[31]) Dem Rabbiner Isaschar Beer aus Krems ier wurde über Intervention des Hoffaktors Samson Wertheimer im Jahre 1694 die Reise durch Steiermark nach dem heiligen Lande bewilligt. Der

zum Vieh erniedrigt; wie dieses unterlagen sie einer Mautgebühr.

Aber der Schlag, der mit dem Verbannungsedikte gegen die Juden geführt worden war, verwundete in arger Weise dessen Urheber. Hiebe dieser Art sind ähnlich denjenigen, welche gegen einen Bund spitzköpfiger Nägel geführt werden: die Hände, welche die Hiebe führen, werden zerfleischt.

Der mehrerwähnte Umstand, daß Maximilian sich für die Gutheißung jener Verbannung mit 38.000 Goldgulden entschädigen ließ, beweist, daß durch die Vertreibung der Juden eine ergiebige Einnahmsquelle für die Finanzen des Landesfürsten versiegte.

Noch empfindlicher gestalteten sich die Nachteile für das Land selbst.

Steiermark unterhielt bis zum Ende des 15. Jahrhunderts einen nicht unbedeutenden Aktivhandel. Seine Wasserstraße brachte das Land in Handelsverbindungen mit dem Auslande; diese erstreckten sich bis nach Konstantinopel und Ägypten. (Welch ausgedehnter Privilegien sich infolgedessen Judenburg als der bedeutendste Stapelplatz für den ausländischen Handel zu erfreuen hatte, ist bereits mitgeteilt worden.)

Tod seiner Frau vereitelte diese Reise; sie wurde in Venedig unterbrochen (D. Kaufmann, Samson Wertheimer; S. 64. E. Baumgarten, M'gillath S'dorim. S. 2).

Die Natur hat ein Füllhorn des Segens über das Land ausgeschüttet und ihm dadurch die Möglichkeit der Unterhaltung des lebhaften Aktivhandels gewährt. Sein Weinbau, seine Viehzucht, seine Eisen-, Kupfer- und Bleibergwerke bildeten produktive Quellen von geeigneten Exportobjekten. Bald nach der Vertreibung der Juden sehen wir aber die Schiffahrt ins Stocken geraten und den durch sie belebten Handel ersterben. Die Landesprodukte wurden entwertet, und es mußten Verordnungen erfließen, welche die Einfuhr von solchen Artikeln aus den benachbarten Ländern, z. B. Ungarn, verboten, um der Entwertung ein Ziel zu setzen.

»Mit den Juden schwand auch die Lebhaftigkeit des steierischen Handels und die vorteilhafte Aufwärtsschiffung am Murstrom erreichte ihr Ende.« »Seit der Vertreibung der Juden waren Handel und Reichtum gleichsam wie verjagt aus diesem Lande. Die Schiffahrt auf der Mur stromaufwärts ging ein, und wäre nicht später die Residenz des innerösterreichischen erzherzoglichen Hauses nach Graz verlegt worden, so würde die Stadt aufgehört haben, eine der vorzüglichsten zu sein.« So lauten die Aussprüche von Historikern Steiermarks.

Wenn trotzdem das Land seine Tore nicht aus eigenem Antriebe den daraus Verjagten wieder öffnete, so möge darin die Tätigkeit jener Faktoren erblickt werden, welche die Vertreibung herbeigeführt hatten.

Dem großen Menschenfreunde Kaiser Josef II. gebührt das Verdienst, dem Vertreibungsurteile dadurch ein

Loch beigebracht zu haben, daß er 1781 den Juden gestattete, die Grazer Jahrmärkte besuchen zu dürfen.[32]) War es einmal den Juden vergönnt, den steierischen Boden — wenn auch nur zeitweilig — betreten zu dürfen, um ihren Geschäften nachzugehen, so war der Wunsch, sich daselbst niederzulassen, natürlich. Es wurden daher Versuche gemacht, das Recht zu bleibender Niederlassung der Juden zu erwirken; leider blieb der Erfolg aus; das verhängnisvolle Edikt wurde sogar durch Verordnungen (1783, 1797, 1819, 1823, 1828) aufrecht erhalten.

Während nach § 27 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25. April 1848 die Beseitigung der in einigen Teilen der Monarchie noch bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionskonfessionen, sowie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen den Gegenstand der dem ersten Reichstage vorzulegenden Gesetzesvorschläge bilden sollten, und gemäß §§ 17 und 31 allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissens-, sowie die persönliche Freiheit und die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert war; während das kaiserliche Patent vom 4. März 1849,

---

[32]) Nur ausnahmsweise hatten vorher die Stände über Wunsch der Regierung einzelnen Juden den Aufenthalt im Lande bewilligt, so 1753 dem Juden Elias Israel auf sechs Wochen, 1779 dem Juden Ascher Joseph auf vier Tage (Scherer, a. a. O. S. 513).

R. G. B. 151, über die durch die konstitutionelle Staatsform gewährten politischen Rechte die Israeliten in staats- und privatrechtlicher Beziehung den Christen vollkommen gleichstellte, setzte das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851, R. G. B. 3 ex 1852, diese Bestimmungen außer Kraft. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 2. Oktober 1853, R. G. B. 190, wurde mit geringer Modifikation der Zustand wie vor 1848 hergestellt.[33])

In neuerer Zeit, wo Länder, Reiche, Weltteile durch den Gürtel, den Eisenschienen um sie gezogen, näher aneinandergerückt sind; wo Menschen, Völker und Nationen von den Armen solidarischer Interessen fest umklammert werden, wachte das Streben wieder auf, die Kluft auszufüllen, welche die beiden Bekenner der geoffenbarten Religion auseinanderhält.

Ich hatte in Gemeinschaft mit mehreren anderen bereits im September 1856 die Mission übernommen, in dieser Richtung tätig zu sein. Eine Audienz bei dem Statthalter Grafen Strassoldo gab mir Gelegenheit, das Memorandum[34]) zu überreichen und durch dasselbe dem mündlichen Worte mehr Nachdruck zu geben. Der Statthalter nahm die Deputation freundlich und zuvorkommend auf, konnte ihr aber, wenn auch persönlich von den besten Intentionen erfüllt, keine Hoffnung auf Erfolg geben, weil

[33]) Scherer, a. a. O. S. 514 f., und vgl. Anmerkung 35.

[34]) Siehe Anhang V.

eben Steiermark, wie er sich ausdrückte, den anderen Kronländern gegenüber eine exzeptionelle Stellung einnehme.[35])

Der Bescheid, der mir zuging, nahm jedoch einen anderen Standpunkt ein. Mit Berufung auf das Patent vom 31. Dezember 1851, womit die Grundrechte aufgehoben wurden, glaubte die Statthalterei den Aufenthalt der Juden in Steiermark im allgemeinen nicht gestatten zu dürfen, erklärte sich jedoch bereit, über

---

[35]) Die im Memorandum erwähnten bezirksämtlichen Erlässe lauten:

1. Z. 29 pr. Umlaufschreiben. An die Herren Bürgermeister des Bezirkes! Nach den bestehenden, nunmehr wieder in Kraft getretenen gesetzlichen Anordnungen vor dem Jahre 1848 ist den Israeliten der Aufenthalt im Herzogthum Steiermark nur zur Zeit der Gratzer Märkte gestattet. Da demungeachtet sich hier Fälle ergeben, daß Israeliten sich in hiesigen Bezirken durch lange Zeit aufhalten und einen Wohnsitz auf längere Zeit nehmen, so werden Sie ersucht, solche Fälle zu meiner Kenntnis zu bringen. K. k. Bezirksamt Mürzzuschlag, 24. April 1855. Der Bezirksvorsteher: Gatterer m. p.

2. Nr. 3365 pol. An Herrn Schwarz, Productenhändler, hier. Infolge der kais. Verordnung vom 2. Oct. 1853, R. G. B. 190, sind die in Steiermark vor dem Jahre 1848 bestandenen Beschränkungen bezüglich des Aufenthaltes der Israeliten wieder in Wirksamkeit getreten. Da nun nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen Vorschriften der Aufenthalt und Handel der Israeliten im Lande Steiermark nicht gestattet ist, so werden Sie hievon mit dem Beisatze erinnert, daß Sie binnen 8 Tagen diesen Bezirk verlassen. K. k. Bezirksamt Waitz, 17. August 1855. Iberer, Bezirksvorsteher.

spezielles Ansuchen Einzelnen gegenüber Konzessionen zu gewähren.

Mit diesem Bescheide gaben sich die Mitglieder der Deputation natürlich nicht zufrieden; sie konnten dies auch nicht. Der Bescheid ruhte mit seiner Begründung auf einer Basis, die zu verrücken leicht möglich war. Involvierte das Patent vom 31. Dezember 1851 wirklich jene Ausnahmszustände zum Nachteile der Juden, so hätte sich die Verordnung vom 2. Oktober 1853 als ein gesetzgeberischer Pleonasmus erweisen müssen; hatte aber der Gesetzgeber es für nötig erachtet, diese zu erlassen, so konnte unmöglich unter das nahezu zwei Jahre ältere Patent etwas subsumiert werden, was in solcher Tragweite selbst aus der später ergangenen Verordnung zu deduzieren nicht möglich war.

So klar auch die Sache zutage lag, so glaubten doch Einige die Durchführung derselben nur durch »Protektion« ermöglichen zu können. Es gehörte dies zu den »ererbten Übelständen«, an denen jene Zeit der Reaktion so reich war: »Der Glaube an Rechte war abhanden gekommen, dagegen galt alles und jedes Vertrauen der Protektion.«

Wirklich gelang es den die Protektion Befürwortenden, für ihre Sache Philipp von Schey zu gewinnen; dieser trat mit in die Aktion ein. Ich glaubte aber, mich nunmehr jedweder weiteren Mitwirkung enthalten zu sollen. Einerseits hielt ich damals wie heute die geräuschlose, nur auf das Recht sich stützende Tätigkeit für die wirksamere und eher zum Ziele führende, anderseits soll nach Angabe

Scheys die Form der zitierten Eingabe maßgebendenorts Anstoß erregt haben[36]); es sollte durch diesen Rücktritt die Möglichkeit geboten werden, das Geschehene ganz und gar zu desavouieren.

Die Bemühungen Scheys verliefen vollständig im Sand. Offenkundig wurde hierüber nur, daß das Ministerium Bach die Bittsteller auf die Regelung der konfessionellen Verhältnisse der Juden in Österreich vertröstet habe, mit welcher auch die Angelegenheit der Juden in Steiermark ihre Erledigung finden sollte.

Auch »die Vertreter der Israeliten Wiens« erwiesen sich in dieser Sache nicht untätig. Eine Denkschrift dieser Körperschaft[37]) vom Jahre 1859 tut der Verhältnisse der Juden in Steiermark Erwähnung. Indem nämlich die Vertreter für die Gleichberechtigung der Juden in Österreich einstehen und ihr kräftige, warme, aus dem Herzen kommende Worte leihen, suchen sie den Besorgnissen entgegenzutreten, die gegen die Vollberechtigung der Juden gehegt werden. »Eine Bedenklichkeit«, heißt es dort, »ist wohl die, daß sowohl durch ein beschränktes Besitzrecht als selbst durch ausnahmsloses Wohnrecht Juden nach Kronländern gezogen werden könnten, in welchen sie sich bisher nicht ansässig machen durften oder doch nur in beschränkter An-

[36]) Der Verfasser vorliegender Schrift fungierte auf der Eingabe als »Schriftführer«, welche Bezeichnung in damaliger Zeit verpönt war und als eine Reminiszenz aus dem Jahre 1848 aufgefaßt worden sein soll.

[37]) S. Anhang VI.

zahl wohnten. Es sind hierbei namentlich Tyrol, Steiermark, Kärnthen und Krain gemeint. Es ist nicht vorauszusetzen, daß diese Kronländer, welche gerade zu den weniger gesegneten des österreichischen Kaiserstaates zählen, eine besondere Anziehungskraft auf jüdische Ansiedler ausüben sollten; wenigstens hat die Zeit vom Jahre 1848 bis 1849, innerhalb welcher solche Ansiedlungen nicht verwehrt waren, solche nur in beschränktem Maße hervorgerufen.«

Der wahrhaft erhebende Eindruck, welchen die Denkschrift machte, wurde durch diesen letzten Passus wesentlich abgeschwächt. Heißt das wirklich für die Gleichberechtigung der Juden einstehen, wenn noch Worte der Beschwichtigung gegen die Besorgnis gebraucht werden, daß die Juden in dem einen oder anderen der ihnen bis nun verschlossenen Kronländer sich ansässig machen können? Wäre es nicht eher am Platze und der Sache entsprechender gewesen, auf die Ungerechtigkeit und die Inhumanität hinzuweisen, welche diesen bestehenden Ausnahmszuständen in den erwähnten Kronländern zugrunde liegen? Selbst wenn auch in dieser Richtung keine Präzedenzfälle in anderen Staaten vorlägen, wie z. B. Pommerns in Preußen, bezüglich Norwegens in Skandinavien: könnten hochbegabte Männer, wie sie in würdiger Weise die Israelitengemeinde in Wien repräsentierten, um die Beweisführung nicht verlegen sein, wie es mit allen Gesetzen der Humanität und des Rechtes kollidiert, wenn man heutzu-

tage noch Ausnahmszustände bestehen läßt, die einer längst entschwundenen Zeit angehören. Der Sache der Juden kann nichts abträglicher sein, als wenn man sie unter dem Gesichtswinkel der Opportunität behandelt. Recht und nichts als Recht muß der Punkt sein, an den die Hebel diesfälliger Ansprüche gelegt werden; nur so wird es möglich sein, die gegen die Juden sich geltend machenden Vorurteile aus den Angeln zu heben. Alles Undezidierte ist von Übel; mit dem Schaukelsystem gelangt man nicht zum Ziel.

Wir stehen vor einer offenen Frage; Jahrhunderte haben sie nicht zu schließen vermocht, die Bemühungen ganzer Generationen blieben in dieser Richtung erfolglos. Wie zu Ende des 15., lagert an der Schwelle Steiermarks noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts jener Gesetzescherub mit dem flammenden Schwerte, den Bekennern des mosaischen Glaubens die Niederlassung verwehrend.

Wir lassen es ununtersucht, ob es nicht ein Anachronismus ist, wenn gegenwärtig, wo auf dem Ackergrunde der Gesetzgebung der Zeitenpflug tiefe Furchen zieht und Privilegien und Rechte abseits schiebt, die wie hartes Gestein dem Aufgehen der neuen Saat hinderlich sind, noch Ausnahmsgesetze und Privilegien zu Recht bestehen sollen, die in diametralem Widerspruche mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und Humanität stehen, die die Seele moderner Gesetzgebung bilden.

Ebenso lassen wir es unerörtert, ob Landesprivilegien noch Geltung haben, wenn sie nicht von dem jeweiligen Fürsten bei dessen Thronbesteigung bestätigt worden sind.

Sehen wir der Sache unbefangen ins Auge! Welche Vorteile ergaben sich aus dem Verbannungsedikte zugunsten Steiermarks? Historiker dieses Landes haben darauf geantwortet, und die Leser sind hiervon genügend unterrichtet.

Die dortigen Handelskammerberichte sind die sprechendsten Belege dafür, daß des Landes Wohl und Wohlstand bedeutender Zuflüsse von Kapitalien, intelligenter Kräfte und arbeitsamer Hände zu ihrer Hebung bedürfen. Wer wollte es aber noch bezweifeln, daß der jüdische Stamm die volle Eignung besitzt, dem Handel und Gewerbe, der Industrie und Agrikultur die kräftigste Stütze zu bieten? Gegner der Juden machen diesen wegen dieser ihrer ganz besonderen Eignung einen Vorwurf. Kann es aber etwas Törichteres geben? Ist es besser geraten, vorhandene Kräfte latent zu lassen, als sie weise auszunützen?

Kaum scheint es nötig, in negativer Weise den Beweis der Wahrheit dafür anzutreten, indem wir auf Spanien hinweisen. Dieses »Goldreich«, in dessen unermeßlichem Reiche die Sonne nicht unterging, zog mit dem Momente, als es Tausenden von Familien Heimat und Existenz nahm, den Fluch sich ins Haus — der Welt zum warnenden Beispiel — daß selbst Reiche, die im stolzen Selbstbewußtsein bloß den Kampf mit widrigen

Elementen fürchten, nicht ungestraft sich einer schwarzen Tat zum Werkzeug leihen dürfen.

An Euch, Männer der Steiermark, die Ihr im Rate des Reiches mannhaft und kräftig der Freiheit das Wort redet, an Euch ist es, im eigenen Lande Eure Stimme zu erheben gegen einen Akt der Ungerechtigkeit, der dort an einer Klasse von Staatsbürgern geübt wird, welcher das Verdienst nicht vorenthalten werden kann, daß sie dem Lande, in dem sie leben, durch Intelligenz, Gewerbefleiß und rastlose Tätigkeit wesentliche Vorteile zuführen und seinen Wohlstand befördern; gegen einen Akt der Ungerechtigkeit, an Eurem engeren Vaterlande selbst geübt, indem ihm Kräfte entzogen bleiben, die zur Hebung seines Bodenwertes, zur Aufrichtung seiner darniederliegenden Industrie, zur Belebung seines Handels und Gewerbes unerläßlich und nötig sind!

Leget Hand ans Werk, Ihr biederen Söhne des Alpenlandes! Reißet nieder jenes Bollwerk einer finstern Macht, deren tiefer Schatten Österreichs hehren Glanz so lange verdunkelte; reißet es nieder, dieses Bollwerk, damit der freien Bewegung, dem freien Verkehre ein weiterer Spielraum werde; reißet es nieder, damit der Neubau Österreichs, den auszuführen Ihr so redlich mithelfet, auch in Euren heimatlichen Gauen geräumigen Boden zu seiner Ausdehnung finde! Dankbar wird Klios Griffel im Namen der Menschheit Eure Namen verzeichnen, dankbar wird

das eigene Vaterland Eure Tat anerkennen, dankbar werden Euch der Juden Herzen entgegenschlagen: Dankbarkeit ist der Juden historische Tugend.

* * *

Diese Apostrophe vom Jahre 1864 ist nicht spurlos verhallt. Die Veränderungen, die sich seither in den inneren politischen Verhältnissen unseres Vaterlandes vollzogen haben, sind gewaltige. Österreich machte sich rückhaltlos von den Banden reaktionärer Bestrebungen frei, um den Forderungen einer aufgeklärten Zeit vollen, freien Spielraum zu gewähren. Gleiches Recht! gleiches Gesetz! war der Ruf, der wie ein mächtiger Posaunenschall hinausdrang in die weiten Gaue des Reiches. Abstammung, Religion, Nationalität haben aufgehört, den Maßstab für die Zumessung von Rechten und Pflichten zu bilden.

Die Niederlassung der Juden in Steiermark konnte von nun ab auf legalem Wege vor sich gehen.

Die im Jahre 1861 erfolgte Genehmigung der »Neuen Statuten« [38]) der Stadt Graz durch den steiermärkischen Landtag hatte zur Folge, daß die in Graz temporär sich aufhaltenden Juden bleibenden Wohnsitz daselbst nahmen.

---

[38]) Der damalige Reichsratsabgeordnete Dr. Rechbauer brachte im Gemeinderate der Stadt Graz den Antrag ein, dieselbe möge sich des Rechtes begeben, keine Juden in ihrem Weichbild über Nacht dulden zu müssen. Anfangs wurde dieser Antrag abgelehnt, später jedoch in Form einer Statutenänderung angenommen.

Im darauffolgenden Jahre finden wir sie schon als »Gemeinde-Korporation« konstituiert, und im Jahre 1865 waren sie bereits in der Lage, von der Stadtgemeinde in der Kolosseum-Kaserne ein Lokal zu mieten, in dem sie ein Bethaus errichteten. Geradezu epochal war dessen Einweihung. Im September 1865 wurde sie von dem aus Wien berufenen Prediger Dr. Jellinek und Oberkantor Sulzer, der mit dem ganzen Chorpersonal gekommen war, vorgenommen. Die Spitzen der Landes- und Kommunalbehörden, Zivil- und Militär-Dignitäre wohnten ihr bei. Das zündende Wort Jellineks, die Zaubertöne Sulzers schmolzen in einem Akkorde zusammen, der die mächtigste Wirkung auf die Zuhörer ausübte. Dankbar sei des damaligen Vereinsvorstandes gedacht, der an Opferfreudigkeit und Hingabe nichts zu wünschen übrig ließ.

Das stete Wachsen der »Korporation« führte endlich dazu, daß aus ihr im Jahre 1869 eine Kultusgemeinde sich herausbildete, deren Statuten mit Erlaß vom 17. Mai 1869, Z. 5230, die Bestätigung der Landesregierung fand.

Noch immer bildet die Grazer israelitische Kultusgemeinde die einzige im Lande. Sie zählt über 300 Familien mit etwa 1200 Seelen. Ihre Repräsentanz besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 9 den Vorstand bilden. Als Rabbiner und Prediger fungiert Dr. Mühsam. Die Gemeindemitglieder bestehen aus korporierten und inkorporierten, welch letztere nur das aktive Wahlrecht genießen, im übrigen aber gleiche Rechte mit den ersteren besitzen.

Diese junge Gemeinde zählt bereits drei Wohltätigkeitsvereine: Chewra Kadischa, Frauenverein (eine Schöpfung Mühsams) und Chewra matnas anijim. Sie unterhält eine dreiklassige Volksschule mit zwei Lehrern und einer Industrielehrerin; die Zahl der Schüler beträgt 214. Der Religionsunterricht an den Volks-, Bürger- und Mittelschulen wird vom Rabbiner Dr. Mühsam erteilt. Es besteht ein Tempel, ein Frauenbad, ein Friedhof.

Außer dem Rabbiner sind zwei Kantoren, ein Schächter und ein Sekretär als Gemeindefunktionäre bestellt.

Der Gottesdienst wurde in konservativem Sinne eingerichtet.

Die Matrikenführung für die Juden in Steiermark und Kärnten wird durch die Seelsorge der Grazer Kultusgemeinde versehen.

In Judenburg befindet sich eine »Korporation«, in Leoben ein Minjan-Verein. Judenburg und Gleichenberg, beziehungsweise Trauttmansdorff besitzen jüdische Friedhöfe. In Gleichenberg wurde über Anregung des Herrn Moritz Steiner und des Dichters Kompert ein jüdisches Spital errichtet, dessen Einweihung am 23. Juni 1884 stattfand. Graf Ottokar Wickenburg betätigte hierbei seinen ebenso vorurteilsfreien als humanen Sinn, indem er dem Spitals-Verein einen Geldbetrag widmete und eine Grundfläche schenkte, so daß eine Erweiterung der Anstalt ermöglicht ist.

Jüdische Niederlassungen befinden sich in: Andritz, Auhmühl, Aussee, Bruck a. d. M., Brunnsee, Cilli, Die-

tersdorf, Eggenberg, Feldkirchen, Fehring, Fernitz, Friedau, Gleichenberg, Gratwein, Graz, Hausmannstetten, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Köflach, Leoben, Leskowetz, Liezen, Marburg, St. Marein, Maxau, Messendorf, Mitterndorf, Murau, Mureck, Mürzthal, Mürzzuschlag, Neuberg, Pettau, Pöltschach, Polsterau, Radegund, Radkersburg, Semriach, Spielfeld, Spital am Semmering, Stübing, Studenitz, Voitsberg, Wartberg, Zeltweg.

Die Hauptbeschäftigung der Juden in Steiermark sind Handel und Gewerbe; einige betreiben Ackerbau und Landwirtschaft. In der Nähe von Graz besteht eine ausgedehnte Schweinezucht, die von einem Juden betrieben wird.

Der Handel ist in allen seinen Zweigen durch Juden vertreten. Gewerbe und Handwerk sind repräsentiert durch Bürstenbinder, Goldarbeiter, Hutmacher, Leimsieder, Müller, Posamentierer, Schlosser, Schneider, Schuster usw. Industrielle Etablissements, die von Juden betrieben werden, sind Filz-, Glas-, Papier-, Phosphat-, Strohhutfabriken usw.

Auch als Taglöhner und Handlanger bringen sich Juden fort.

Die Intelligenz ist durch jüdische Advokaten, Ärzte, Eisenbahnbau-Unternehmer und -beamte, Staatsbeamte, Ingenieure, Universitätsprofessoren, Journalisten vertreten.

Der gesellschaftliche Prozeß vollzieht sich in naturgemäßen Progressionen. Unter den Vorstandsmitgliedern

vieler gemeinnütziger und kommerzieller Korporationen findet man auch Juden; auch im Vorstande des »Frauenvereins für alle Konfessionen« befindet sich eine jüdische Dame. In christlichen Häusern findet man als Buchhalter, Direktoren, Prokuristen Juden angestellt. Viele Juden besitzen die Zuständigkeit der Stadt Graz.

Im Schoße der Stadtvertretungen und Schulbehörden haben sie bis jetzt keinen Platz.

Dies ist nicht zu beklagen. Die Juden Steiermarks haben allen Grund, sich die möglichste Zurückhaltung aufzuerlegen. Ein mehrere Jahrhunderte dauerndes Vorurteil bedarf zu seiner Bekämpfung nicht nur geraume Zeit, sondern auch die unwiderlegbaren Beweise seiner Grundlosigkeit.

Jeder Jude, der den Boden Steiermarks betritt, übernimmt eine große, ernste, ja heilige Aufgabe. Alle die Beschuldigungen, die gegen die Juden erhoben worden sind, muß er nun in Handel und Wandel zu entkräften bemüht sein. Kein wucherischer Pfennig darf sich an seine Hand kleben; der Vorwurf unredlichen Gebarens darf ihn nicht treffen; das scharfe Auge des Neides darf an seine Prunksucht sich nicht heften; mit einem Worte: sein privates und öffentliches Leben muß sich durch Takt und Bescheidenheit auszeichnen.

Wenn auch der Freisinn der überwiegenden Mehrheit der steierischen Bevölkerung außer Zweifel steht, so darf doch nicht übersehen werden, daß es noch eine kleine, aber

rührige und mächtige Partei im Lande gibt; dieser muß der steierische Jude durch Wesen und Benehmen die Waffe entwinden.

* * *

Die Skizze ist zu Ende und nun noch ein Wort.

Es wird immer ein ungelöstes Rätsel bleiben: Warum ist die Bahn blutgefärbt, auf welcher Helios seinen Einzug hält? Warum wird Ormuzd der Sieg so schwer über Ahriman? Warum wird der friedfertige fromme Jakob bis zum grauenden Morgen zum Ringkampfe gegen den Dunkelmann bemüßigt? . . .

Nicht immer vermag das innere Menschenauge in das tiefe Dunkel des in der Welt der Erscheinungen zwischen Ursache und Wirkung bestehenden Zusammenhanges zu dringen; die Pragmatik in der Geschichte erweist sich oft als ein verschleiertes Bild, dessen Schleier zu rücken dem Sterblichen verwehrt bleibt.

Licht, Wahrheit, Recht finden ihre Wege nicht geebnet; bis zur scheinbaren Unüberwindlichkeit gestalten sich die Schwierigkeiten, die ihren Gang hemmen — und doch gelangen sie zum Ziele . . . .

Auch die Frage der Juden wird ihre befriedigende Lösung finden!

Nachtrag.

Wesentliche Veränderungen haben sich seit dem Jahre 1884 in den Verhältnissen und der Lebensweise der Juden in Steiermark vollzogen. Besonders markant tritt dies dort hervor, wo die sozialen Unterschiede innerhalb des konfessionellen Lebens zur Geltung gelangen und namentlich wenn Vorurteile und Voreingenommenheiten sich im gesellschaftlichen Verkehre breit machen.

Mit freudiger Genugtuung muß aber festgestellt werden, daß die staatlichen Behörden getreu den gesetzlichen Bestimmungen und modernen Anschauungen mit gewissenhaftester Unparteilichkeit die Interessen der Juden wahrnehmen und den berufenen Repräsentanten der Judenschaft die Gleichstellung mit denen der anderen Kulte wahren.

Die folgenden Daten verdanke ich neuerdings der Freundlichkeit des Rabbiners Dr. Mühsam in Graz, der die Seelsorge für die in Steiermark, Kärnten und Krain lebenden Juden versieht.

Im Jahre 1883 wurde anläßlich der Schaffung eines »Allgemeinen Wahlkomitees für die Gemeinderatswahlen« Dr. Mühsam in dasselbe gewählt.

Im Jahre 1884 erschien der erste gedruckte Geschäftsbericht der Grazer israelitischen Kultusgemeinde. In demselben Jahre wurden die in Kärnten lebenden Juden als zum Grazer Sprengel gehörig diesem zugewiesen; die Zuteilung der in Krain lebenden Juden erfolgte im Jahre 1894.

An allen das Land und die Stadt betreffenden Gedenktagen und anläßlich der an diesen veranstalteten Festlichkeiten nimmt die Judenschaft durch ihre gesetzliche Vertretung offiziellen Anteil.

Nachdem bereits im Jahre 1885 die ersten Vorbereitungen zur Erbauung eines Tempels getroffen worden waren, nachdem insbesondere mit Bewilligung des Kaisers eine Lotterie veranstaltet worden war, die gleich den veranstalteten Sammlungen nicht nur in Österreich-Ungarn, sondern auch im Auslande von Erfolg begleitet war, wurde im Jahre 1887 der Bauplatz angekauft. Im Jahre 1892 erfolgte die feierliche Einweihung, welcher die Spitzen der Zivil-, Militär-, Landes- und Gemeindebehörden beiwohnten. Im Jahre 1895 besuchte der Kaiser den Tempel und trug seinen Namen auf ein Gedenkblatt ein.

Wie an anderen Orten, entstand auch in Graz eine Bewegung gegen das Schächten; als im Jahre 1894 im Gemeinderate ein Beschluß, betreffend die Erlassung des Schächtverbotes gefaßt wurde, erfolgte über Intervention des Vorstandes und des Rabbinats die Sistierung dieses Beschlusses durch die Statthalterei.

Die jüdischen Wohltätigkeitsanstalten erfreuen sich der Unterstützung auch von nichtjüdischer Seite. Im Jahre 1889 gewährte die Steiermärkische Sparkasse dem jüdischen Frauen-Wohltätigkeitsvereine und der Chewra matnas anijim eine Subvention von je 100 fl.; im Jahre 1895 wurde dem erstgenannten Vereine aus der vom Kaiser für die Stadtarmen gewidmeten Spende ein Betrag von 200 fl. zugewiesen.

Im Jahre 1890 feierte der Frauen-Wohltätigkeitsverein seinen zehnjährigen, im Jahre 1896 die Chewra Kadischa ihren fünfundzwanzigjährigen Bestand.

Die Schulangelegenheiten finden seitens der berufenen Organe gebotene Förderung.

Im Schuljahre 1882/83 wurde der Religionsunterricht, am Gymnasium eingeführt, da die Schülerzahl zwanzig überschritten hatte. Der im Jahre 1885 an der Oberrealschule eingeführte Religionsunterricht mußte wieder eingestellt werden, da die Zahl der jüdischen Schüler weit unter zwanzig sank.

Die für ein Jahr als solche aufgelassene israelitische Schule, die bloß als Religionsschule fortbestanden hatte, wurde im Jahre 1884 neuerlich als deutsch-israelitische Schule wieder eröffnet. Seit dem Jahre 1887 wird sie von der Grazer Stadtgemeinde jährlich mit 200 fl. subventioniert. Im Jahre 1891 wurde der Beschluß zur Errichtung eines Schulgebäudes gefaßt, welches dann im Jahre 1892 eröffnet wurde; im Jahre 1903 erfolgte anläßlich

eines Zubaues zum Amtsgebäude eine Erweiterung des Schulgebäudes durch Erbauung eines Turnsaales und Errichtung mehrerer Lehrzimmer.

In der Liebenauer Kadettenschule erhalten über Anordnung des Kommandos die jeweiligen Zöglinge jüdischen Glaubens Religionsunterricht; im Mädchenlyzeum müssen zufolge Weisung des Landesschulrates seit dem Jahre 1901 die jüdischen Mädchen in allen sechs Klassen Religionsunterricht genießen.

In Leoben, Judenburg und Klagenfurt sind jüdische Religionslehrer angestellt; für Marburg, Cilli, Pettau und Laibach sorgt seit dem Jahre 1901 ein Wanderlehrer für den jüdischen Religionsunterricht. Die Prüfungen erfolgen durch den Grazer Rabbiner, der regelmäßige Inspektionsreisen unternimmt.

Nicht uninteressant ist es, daß im Jahre 1885 die erste Ehetrennung durch Übergabe des Scheidungsbriefes, im Jahre 1887 die erste Chaliza vollzogen wurde und daß im Jahre 1890 die erste Trauung in Kärnten stattfand.

Vom Jahre 1890 bis 1902 fanden 172 Austritte aus dem Judentum statt, denen 21 Übertritte zum Judentume gegenüberstehen.

Anhang.

I.

Denkstein in Graz.[39])

ותהי
לאבל כינורי
ולקול בוכי (ם) שי(רי)
בפטירת אבא מכו(רי)
ר' נסים בר' אהרן 1386
שהלך לעולמו
כ יוה יב תמוז שנ(ת)
קמו לפ(ק)לאלף
הששי תנצבה א(מן)
ס(לה)

II.

a) Grabinschrift im Propsteihof in Friesach

ציון
הלז הוקם על
ראש קבורת
הבחור ר' שלום
בר' יוסף טרוט 1349
שנקבר פה
ב אלול יום יוו
(בשבת) שנת
מאה ותשעה
לפרט תנצב'ה

---

[39]) Diese, sowie die weiter folgenden Inschriften verdanke ich dem Skriptor an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien, Dr. Frankfurter. Die in der Inschrift vorkommenden Abkürzungen habe ich vervollständigt.

b) Inſchrift im Propſteihof in Frieſach (unregelmäßige Schriftzüge).

שרה
אשת אברהם
ציון הלז הוקם
עַל ראש שרה בת
ר יצחק שהלכה 1358
לעולמה ע(יז)
באדר יום ב
קיח לפרט
תנצבה

c) Inſchrift (beim Schuſter Franz Lattacher aus Judendorf, 1358 in Frieſach).

מצבה לר(אש)
אשתי מר(ת)
( )יא יו ל שנ(ת)
ביום תענ(ית) 1376
אסתר קלז
תנצבה א(מן)

d) Dortſelbſt.

כאן נ(אסף)
ישראל ונ(קבר)
ר' נחמ(ן)
היום
ברה

e) Ebenda.

באלול שנת 1445
ל(פ)יום הכ'ע

f) In Pettau (aus dem Wasser gezogen und neben dem Turm aufgestellt).

האבן הזאת
אשר הוקם
לראש ר' דוד
בר' משה י(נגיד נגידים)
שהלך לע"ע(לעולמי עד)
לעולמו ביו(ם)
א"כ ימים
לירח כסליו
אנחמה
לפרט תנצב"ה
א(מן) א(מן) א(מן) ס(לה)

g) Dortselbst Fragment eingemauert.

ד	כ
ותהי	הלז
מז	לרא(ש)
יש	שכר

III.

Edikt des Kaisers Maximilian I.[40])

»Wir Maxmilian von Gottes Gnaden Röm. König zu allen zeiten mehrer des Reichs zu Hungern Dalmatien

[40]) Siehe Steierm. Landhandfest 1695, S 30, 31. Hormayrs Jahrbücher; Wertheimer: »Die Juden in Österreich«.

Croatien etc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Gelden etc. Graf zu Flandern, zu Tyrol etc. Bekennen für Vns vnd Vnsere Erben vnd nachkommen, offentlich mit diesem Brieff vnd thun kund allermännigklich. Als wir nach abgang weyland vnsers lieben Herrn vnd Vatters des Röm. Kayſers etc. und Löblicher gedechtnuß in das Regiment Vnser Erblichen Fürſtenthumb vnd Lande[n] Oesterreich, Steyr, Kärnden und Crain gegangen, seyn Uns zu mermahlen mercklich vnd schwer vnehre, laſter vñ schmach, ſo vnſer Jüdiſchhait, in denſelben Vnſern Fürſtenthumben vñ Landen geſeſſen, dñ H. hochwürdigen Sacrament zu vilmahlen erzaigt, daß ſie auch junge Chriſtenliche Kinder, jämmerlich gemartert getödt, vertilgt, jr Blut von jnen genommen, vnd zu jrem erſtockten verdamlichen weſen gebraucht, fürkommen. Vns auch daneben Vnſer Landſchafft von Praelaten, Herrn, Ritterſchafft, Stätten und Märckten, gemainklich des obberürten Vnſers Fürſtenthumbs Steyr anbracht, wie dieſelb(e) Jüdiſchhait, jhr Vorfordern vnd ſie, mit falſchen Briefen, Inſigln vnd in ander wege, inn vnd auſſerhalb rechtens, in manigfaltig weiſe betrogen vnd vil mächtiger, vnd ander geſchlecht, damit in gantz Verderben vñ vnd Armut geſetzt hetten. Darumb etlich gefangen, ſolch vbel an jn gefunden, vñ der ains thails mit peinlichen Rechten geſtrafft, derſelben beſchwerung ſie jr Erben vnd nachkommen, wo das durch Vns nit verhüt wurde, täglich von jn gewartent

weren. Vnd Uns als jrn Herrn vnd Landtsfürsten demütiglichen angeruffen, vnd gebetten, sie in solchem gnädiglich zu versehen, vnd wañ Wir nun als ein Römischer König u Christenlicher Fürst vnd Liebhaber der Ehren Gottes, vnd seines heiligen Glaubens solches groben erschröcklichen, vnd vnleydlichen Handels mit vnbillichen mercklich mißfallen, vnd beschwärung tragen, haben Wir Gott zu lobe, vnd Vnsern Unterthanen, die Vns zu ablegung vnd ergetzligkeit, vnser nutz vnd Rente, so wir von der gemelten Jüdischhait Järlichen gehaben hatten, mügen ein Sum̃a Gelts zu Vnsern Handen gestelt, vnd geben haben, der vns wohl benüget zu gnaden, vñ damit füran sollich vbel in dem obgenannten Vnsern Fürstenthumb vnd Lande, nit mehr beschehe, mit guter vorbetrachtung zeittigem Rathe, vnd auß vollko^{m}enheit Vnsers Königlichen vnd Fürstlichen gewalts, vnd Rechter wissen, dieselb Vnser Jüdischhait allenthalben auß dem obberürten Vnserm Land Steyr, auch von der Newenstat vnd Newkirchen in ewig zeit geurlaubt, vnd zwischen hin, vnd der heyligen dreyer König Tag, schierst künfftig außzutreiben zugesagt, Vrlauben vnd zusagen jhn solches zu, als Römischer König, vnd Regierender Herr vnd Landtsfürst, wissentlich mit diesem Brieff, mainen, setzen vnd wöllen, das nun für den gemelden der h. drey König Tag kain Jud, in die obberürten Vnser Lande Steyr, Newenstat vnd Newkirchen nicht mehr kom̃en, noch darinnen ainicherley Handlung mit Wucher noch in ander gestalt, vben noch treiben, sonder

darauß gantz außgeschlossen vnd jn verbotten seyn sollen. Es were dañ ob derselben Juden ainer oder mehr, wo Wir Vnser Erben oder nachkommen Vnsern Königlichen oder Fürstlichen Hofe, in dem jetzt genandten Vnserm Fürstenthumb Steyr hielten, seiner notturft nach Vns besuchen, oder mit Vnser oder Vnsern Regenten oder Anwäld in Steyr sicherhait und gelait zu Vns durchziehen wurden, das soll jhn nicht gewört werden, doch das sie sich darinnen glaitlich halten vnd wesentlich nicht bleiben. Es soll auch kain Jud, wo der wonhafft ist, kainem Steyrer, noch jhren armen Leuten, noch dato deß Briefes, auff Brieff grund noch podñ die jnner oder auſſer Vnsers Lands Steyr gelegen seyn, nit leyhen, Wo sie aber das theten, vnd sollich Brieff durch sie oder Christen, den sie vbergeben, jnner oder auſſer Lands fürbracht wurden, die sollen gantz krafftloß vnd vernicht sein. Wir Vnser Erben vñ nachkommen wöllen vnd sollen auch, die obberürt Vnser Landtschafft bey solchen Vnsern Gnaden vñ Freiheiten allzeit gnediglich halten, handhaben, schützen vnd schirmen, vnd darwider nit drengen, bekümmern noch beschweren, noch daß jemands andern zuthun gestatte, in kein weise ungefehrlich, mit vrkund diß briefs.

Geben zu Schwebischen werde, am Freytag vor dem Sontag Judica in der Fasten Nach Christi Geburt Vierzehenhundert und im Sechs vnd neuntzigisten Vnsers Reich deß Römischen im ainlifften, vnd des Hungerischen im sechsten Jahre.

IV.

Klage, eingebracht von der Landschaft Steyr:[41])

Wiewollen ein Landschafft verschiner Zeit die Juden mit schweren Costen aus dem Land kaufft, vnd jhnen ein Zeit zugelassen haben darin sie jhr Forderung und Spruch gegen den Christen rechtfertigen, oder zu end bringen, vnd die hienach von jhnen unbekümmert bleiben sollen, Wie dann die Abschaidt Brieff von Kais. May. Räthen vnd denen Landleuten so darzu geordnet gewesen, darunter ausgegangen vnd von baiden thailen angenommen seyn, klärlichen ausweisen. Noch vber das haben die Juden etlich aus dem Landt Steyr, in des fürstlich Cammergericht zu Newenstadt geladen, vnd aber sollich contract vnd Abschaidt-Brieff, vnbillicher weis in Kostung geführt. Ist einer Landtschafft vnterthänig bitten, sollich den Juden Ladung und Rechtfertigung, gnädiglich abzustellen, vnd fürter darüber kainerley Bevolch ausgehen zu lassen noch zu gestatten, Sie also wider gemelten Contract von den Juden weiter beschwert oder vebergeführt werden.

V.

Hohe k. k. Statthalterei!

Die ehrfurchtsvoll Gefertigten haben in letzter Zeit mehrfach die betrübende Erfahrung machen müssen, daß

[41]) Dieses Dokument stellt sich als Erwiderung der von den Juden eingebrachten Klage dar (S. 34).

dem, wenn auch nur zeitweiligen Aufenthalte der Israeliten innerhalb des Herzogtums Steiermark von Seite der politischen Behörden Schwierigkeiten entgegengesetzt werden.

Es sind unter anderem die hier beiliegenden Abschriften zweier bezirksämtlicher Erlässe sub 1 und 2, und zwar des k. k. Bezirksamtes Mürzzuschlag ddo. 24. April 1855, Z. 29, und des k. k. Bezirksamtes Waitz ddo. 17. August 1855, Z. 3465 pol., zu ihrer Kenntnis gelangt, in welchen unter Hinweisung auf die kaiserliche Verordnung vom 2. Oktober 1853, R. G. B. Nr. 190, behauptet wird, die für den Aufenthalt der Israeliten bestandenen Beschränkungen seien wieder in Wirksamkeit getreten. Auf Grund dieser Annahme wird in dem Bescheide sub 2 ein jüdischer Produktenhändler erinnert, den Bezirk innerhalb acht Tagen zu verlassen, und in jenem sub 1 an die Bürgermeister des Bezirkes die Aufforderung gerichtet, in dem Falle, daß Israeliten sich daselbst aufhalten, das Bezirksamt davon in Kenntnis zu setzen.

Die Wirkungen derartiger Erlässe und der ihnen zugrunde liegenden Stimmung der Behörden sind denn auch in der Tat nicht ausgeblieben, und die Gefertigten müßten sich, wenn eine hohe k. k. Statthalterei einem derartigen Vorgehen Einhalt zu tun sich nicht veranlaßt sehen würde, den drückendsten Besorgnissen für die Zukunft hingeben.

Die Gefertigten, durch ihre Geschäftsverbindungen genötigt, von Zeit zu Zeit einen vorübergehenden Aufenthalt in Steiermark zu nehmen, und eifrig bestrebt, durch rastlose

Tätigkeit, durch Beförderung des Handels, Auffindung neuer Erwerbszweige zum Wohle und Gedeihen des gesamten Vaterlandes und insbesondere des Herzogtums Steiermark, auf das sich ihre industrielle und merkantile Tätigkeit mit erstreckt, nach schwachen Kräften beizutragen — sehen sich in diesem Streben durch derartige Kundgebungen der Behörden gehemmt und in ihren materiellen Interessen bedroht.

Übrigens aber bedarf es nur der geringsten Aussicht auf eine solche Unterstützung der Obrigkeit, um den nie schlummernden Geist der Intoleranz und Roheit, des engherzigen Zunftgeistes und Brotneides in den unteren Volksschichten von neuem zu erwecken und sonach auch von dieser Seite kaum überwundene Gefahren abermals heraufzubeschwören. So können die Gefertigten mit Bestimmtheit versichern, daß man die bedeutenderen Gastwirte in Steiermark dazu zu bewegen sucht, sich dahin verbindlich zu machen, keinem Juden den Aufenthalt in ihren Häusern zu gestatten. Diese Bemühungen sind bis jetzt nicht fruchtlos geblieben, und die Gefertigten haben mehr als einmal nach einer anstrengenden Reise nur mit der allergrößten Anstrengung Obdach und Unterkunft gefunden.

Die Gefertigten sehen sich genötigt, diese Vorgänge zur Kenntnis der hohen k. k. Statthalterei zu bringen und sich zugleich den Schutz und die Hilfe derselben gegen derartige Anfechtungen zu erbitten. Sie erlauben sich dabei die Aufmerksamkeit der hohen k. k. Statthalterei auf nachstehende Umstände hinzulenken.

1. Die Gefertigten glauben nicht erst ausführlich dartun zu müssen, daß aus der in den oben berufenen bezirksamtlichen Entscheidungen zitierten kaiserlichen Verordnung nicht das Aufleben aller vor dem Jahre 1848 in den verschiedenen Kronländern bestandenen, die Rechte der Israeliten betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Gepflogenheiten gefolgert werden kann. Nach dem klaren Wortlaute derselben bezieht sie sich einzig und allein auf die Erwerbung unbeweglicher Güter, und nur in Bezug auf diese Frage werden provisorisch die vor dem Jahre 1848 bestandenen gesetzlichen Bestimmungen wieder als maßgebend erklärt. Daraus zu folgern, daß also auch alle übrigen die Juden betreffenden, vor dem Jahre 1848 gültigen Normen wieder in Wirksamkeit getreten sind, hieße eine ausnahmsweise provisorische Maßregel zu einem allgemein gültigen Prinzipe erheben, ohne daß der Wortlaut der betreffenden Verfügung, noch die Absicht des hohen Gesetzgebers eine solche eigenmächtige Anwendung des Gesetzes im mindesten rechtfertigen würde.

Es ist ein feststehender oberster Grundsatz der a. h. Regierung Sr. k. k. Majestät, die verschiedenen Kronländer seines weiten Reiches gleichen Gesetzen zu unterwerfen und an die Stelle althergebrachter Gewohnheiten, die in jedem Kronlande verschieden sind, seinen eigenen mächtigen Willen, ein gleiches Gesetz für alle zu setzen. Wenn nun auch in Bezug auf eine einzelne Frage ausnahmsweise und bis zur definitiven Regelung der Sache die früher bestandenen,

in den einzelnen Kronländern abweichenden Normen wieder in Rechtskraft gesetzt würden, so muß eine solche ausnahmsweise Verfügung strenge und genau auf den Fall beschränkt werden, für den sie angeordnet wurde, und es kann durchaus nicht angenommen werden, Se. Majestät habe eine große, beachtenswerte Klasse seiner Untertanen und nur sie allein in allem und jedem den früher bestandenen, von Kronland, ja von Stadt zu Stadt wechselnden Bestimmungen und Gepflogenheiten von neuem unterwerfen wollen.

Diese ganz gesetzwidrige Annahme hat übrigens, so viel uns bekannt, auch einzig und allein in Steiermark ihre Vertreter gefunden. Denn weder in Nieder-, noch in Oberösterreich, wo noch vor dem Jahre 1848 die strengsten, den Aufenthalt der Juden äußerst beschränkenden Gesetze in Kraft bestanden, hat man seit dem Jahre 1848 auch nur den leisesten Versuch gemacht, dieselben wieder ins Leben zu rufen. In Wien lebt eine große Anzahl von Juden unter dem Schutze der Behörden anstandslos, ohne daß auch nur ein einziges der vor dem Jahre 1848 bestandenen Judengesetze, sei es in Bezug auf den Aufenthalt, den Betrieb von Gewerben u. dgl. oder in was immer für einer anderen Beziehung, mit Ausnahme der auf die Erwerbung unbeweglicher Güter bezüglichen, gegen sie in Anwendung gekommen wäre. Ebenso werden ihrem Aufenthalte in Linz und auf dem flachen Lande keine Hindernisse entgegengesetzt.

Die ehrfurchtsvoll Gefertigten geben sich daher mit vollem Vertrauen der Beruhigung hin, daß die berufenen Anordnungen nur in dem übelverstandenen Eifer untergeordneter Behörden, nicht aber in dem Willen der höchsten Behörde des Kronlandes begründet sind, welche sich nicht von Sonderinteressen und Vorurteilen bestimmen läßt, sondern nur den einheitlichen Willen des höchsten Gesetzgebers kennt, dessen oberster Grundsatz: »Gleiches Recht für Alle« lautet.

2. Die ergebenen Bittsteller glauben nicht zu irren, wenn sie annehmen, daß die Förderung des Handels, die Eröffnung neuer Betriebsquellen, die Zuführung von Kapitalien an bestehende industrielle Unternehmungen, die ihrer zu ihrem Gedeihen dringend bedürfen, die Begründung neuer großartiger Kommunikationsmittel sich der umfassendsten Fürsorge und Unterstützung der Regierung Sr. k. k. Majestät zu erfreuen haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus dürften die gegen den Aufenthalt der Gefertigten und der Israeliten überhaupt in Steiermark gerichteten Maßregeln untergeordneter Organe sich um so weniger des Beifalls der höchsten Behörde des Kronlandes erfreuen, welche in diese höheren Intentionen und Absichten der Zentralregierung eingeweiht ist und in ihren Anordnungen ein weiterliegendes und allgemeines Interesse im Auge hat, als es die unteren Organe zu verfolgen imstande sind.

Es wird der Aufmerksamkeit einer hohen k. k. Statthalterei nicht entgangen sein, daß das Kronland Steiermark

zur Hebung seiner Industrie und seines Handels befruchtender Kapitalien, einer regsamen Einwirkung von außen und der innigsten Verbindung mit anderen Kronländern nicht entbehren kann, und daß deshalb die Tätigkeit, welche die Gefertigten in der oben angedeuteten Weise bisher entfaltet haben und noch ferner zu entfalten gedenken, durchaus nur gedeihlich zu wirken imstande ist.

Ohne daß die Gefertigten sich hier in eine weitläufige Auseinandersetzung ihrer gesamten industriellen und merkantilischen Bestrebungen innerhalb des Kronlandes Steiermark einlassen wollen, erlauben sie sich nur in Erinnerung zu bringen, daß sie einen bedeutenden Handel in Cerealien treiben, ansehnliche Quantitäten von Kornfrüchten nach Steiermark einführen und dadurch die Körnerpreise herabdrücken; daß sie der Eisenindustrie Steiermarks nicht unbedeutende neue Kapitalien zuzuführen und ihren Artikeln einen bei weitem größeren Markt in Ungarn zu sichern im Begriffe stehen, als sie bisher inne hatte; daß sie die Fabriksindustrie zu heben suchen und durch ihre Bestellungen einer beträchtlichen Anzahl mittelloser Gewerbsleute unter die Arme greifen. Die Gefertigten haben demzufolge nicht bloß bedeutende Kapitalien in Steiermark angelegt, sondern überhaupt ihre Geschäftsverbindungen mit diesem Kronlande in der Art eingerichtet, daß ein plötzliches, ihnen durch die Notwendigkeit auferlegtes Abbrechen derselben mit großen, namhaften Verlusten für sie verbunden wäre, die sie um so unverdienter treffen würden, da die ergebenen Bittsteller

dieselben nicht durch unrechte Gebarung, selbstsüchtige Verfolgung ihrer Interessen verschuldet haben, sondern vielmehr durch eine redliche Geschäftsführung und moralische Haltung jederzeit sich die Achtung ihrer Mitbürger, die Anerkennung der Behörden zu verschaffen bestrebt waren.

Die Gefertigten haben ferner für die in Steiermark befindlichen k. k. Truppenkörper mit dem hohen Ärar beträchtliche Lieferungsverträge in Cerealien und anderen Armeebedürfnissen abgeschlossen, und infolge der größeren Konkurrenz, welche durch ihre Mitbewerbung entstand, dem hohen Ärar bei der Verpflegung und der Versorgung der k. k. Armee eine nicht unbedeutende Erleichterung verschafft. Sollten dem Aufenthalt der Gefertigten in Steiermark fortan ernstliche Hindernisse entgegengesetzt werden, so würde ihnen dadurch nicht bloß die Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten gegen das hohe Ärär auf das äußerste erschwert werden, sondern es würde auch der aus der erhöhten Konkurrenz und der Mitbeteiligung bedeutender Geldkräfte bei dem Lieferungsgeschäfte bisher für das k. k. Ärar erwachsene Vorteil, der sich unter günstigen Umständen von Jahr zu Jahr steigern müßte, für die Zukunft gänzlich entfallen.

Endlich wollen die Gefertigten einer hohen k. k. Statthalterei bemerklich machen, daß die ergebenst Gefertigten zum Teile dem in neuester Zeit zusammengetretenen Komitee, welches die Ausführung der in dem a. h. sanktionierten Eisenbahnnetze enthaltenen Linie Marburg—Groß-Kanizsa

beabsichtigt, selbst angehören, zum Teile sich bei diesem hochwichtigen Unternehmen mit bedeutenden Geldkräften interessieren. Die Gefertigten haben hier die Bedeutung dieser Linie nach den verschiedensten Richtungen hin um so weniger auseinanderzusetzen, als der Umstand, daß sie in das a. h. sanktionierte Eisenbahnnetz aufgenommen wurde, allein schon hinreicht, um ihre Wichtigkeit und die Unerläßlichkeit ihrer Durchführung zu verbürgen. Namentlich können aber die außerordentlichen Vorteile, welche sich auf dieser Eisenbahnstraße, die den Süden von Steiermark in direkte Verbindung mit den fruchtbarsten und ergiebigsten Komitaten Ungarns und Kroatiens setzen wird, für das Kronland Steiermark insbesondere ergeben werden, der Aufmerksamkeit einer hohen k. k. Statthalterei unmöglich entgangen sein. Die ehrfurchtsvollen Bittsteller haben sich durch den Umstand, daß es sich als sehr fraglich herausstellt, ob der Ertrag des Unternehmens im Verhältnisse zu seiner Wichtigkeit und zu den namhaften Vorteilen, die es den Bewohnern jener Gegenden verschaffen dürfte, stehen wird — nicht abschrecken lassen und bereits sehr namhafte Geldopfer gebracht, um dasselbe zu fördern und so rasch als möglich ins Leben zu rufen.

Die Gefertigten geben einer hohen k. k. Statthalterei zu bedenken, ob es irgendwie gerechtfertigt werden könnte, wenn man den Gefertigten den Aufenthalt in einer Provinz verweigern würde, deren Interessen sie ihre Geldmittel, ihre ganze Tätigkeit widmen, der sie bisher unbenützte

Quellen des Wohlstandes und des Gedeihens zu eröffnen bestrebt sind, und der sie durch ihre obenbenannte Teilnahme an dem eben besprochenen Unternehmen solche Vorteile sichern, die sich in nicht zu langer Frist in den weitesten Kreisen, in den entferntesten Tälern Steiermarks fühlbar machen dürften.

Die Gefertigten geben sich überhaupt der Hoffnung hin, daß eine hohe k. k. Statthalterei, beseelt von jenem Geiste der Humanität, den die leitenden Organe der Regierung Sr. k. u. k. Majestät allenthalben an den Tag legen, jenen Versuch bekämpfen werde, welcher dahin gerichtet ist, Vorurteile einer längst vergangenen Epoche, die dem Bewußtsein, der vorgeschrittenen Zivilisation widersprechen, wieder ins Leben zu rufen und die engherzigen Befürchtungen des Krämergeistes unter den Schutz des Gesetzes zu stellen.

In diesem Vertrauen und gestützt auf die im vorhergehenden enthaltene Darlegung der zu ihren Gunsten sprechenden Verhältnisse stellen die ehrfurchtsvoll Gefertigten in tiefster Ergebung die Bitte:

Eine hohe k. k. Statthalterei geruhe an die unterstehenden politischen Behörden des Kronlandes Steiermark die Weisung ergehen zu lassen, daß dem Aufenthalt der Israeliten in diesem Kronlande ihrerseits kein Hindernis in den Weg gelegt werden dürfe, und sie dahin zu belehren, daß die kaiserliche Verordnung vom 2. Oktober 1853, R. G. Bl. Nr. 190, sich nur auf die Zulassung der Juden

zum Erwerb unbeweglicher Güter beziehe, daher aus derselben durchaus nicht das Wiederaufleben sämtlicher vor dem Jahre 1848 bestandenen, gegen die Juden gerichteten Ausnahmsgesetze gefolgert werden könne.

Es verharren in tiefster Verehrung ꝛc.

VI.

Denkschrift der Vertreter der Wiener israelitischen Kultusgemeinde über die Regelung der staatsbürgerlichen Stellung der Juden in Österreich.

In dem Augenblick, in welchem die langersehnte Regelung der staatsbürgerlichen Stellung der Juden in Österreich den erleuchteten und berufenen Ratgebern der Krone zur maßgebenden Begutachtung überantwortet werden soll, in diesem, über die Geschicke fast einer Million treugesinnter und leistungsfähiger Österreicher entscheidenden Zeitpunkte, erachten wir es, gleich warm fühlend für die Wohlfahrt unseres Vaterlandes wie für die unserer damit auf das innigste verbundenen Glaubensgenossen, erlaubt und angemessen, die Standpunkte, von welchen wir selbst diese Angelegenheit betrachten, einer hochgeneigten Würdigung zu unterbreiten. Wir dürfen uns hierbei um so kürzer fassen, als die Frage, um welche es sich heute handelt, eine längst ventilierte ist und es schwer sein dürfte, über den Umfang der darüber gehegten Wünsche und über die Momente, die dabei zu Anhaltspunkten dienen, Neues vorzubringen. Dennoch scheinen die Konflikte, in welche in

den letzten Jahren die Gesetzgebung gerade über diese Frage mit sich selbst geriet, geeignet, von der dabei zumeist beteiligten Seite bescheidentliche und wohlgemeinte Äußerungen hervorzurufen. Sie entfließen dem unerschütterlichsten Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit unseres großherzigen Kaisers, und es können ihnen daher auch keine anderen Standpunkte zugrunde liegen als eben die der Staatsgerechtigkeit und Staatsweisheit. Vertraut mit den Bedenklichkeiten, welche sich in dieser Angelegenheit erzeugt hatten, und mit den Wegen, auf welchen solche in anderen zivilisierten Staaten Europas zur Lösung gebracht worden sind, möge der uns leitenden eigenen Anschauungsweise ein kurzer Raum zur Erörterung einer Lebensfrage verstattet sein.

Seit Jahren harren die Österreicher des jüdischen Bekenntnisses der definitiven Regelung ihrer Rechtszustände. Hat jeder einzelne in dem Staate, der ihn aufgenommen, gegründeten Anspruch auf Gerechtigkeit und billige Berücksichtigung, um wie viel weniger wäre ein derartiger Anspruch beinahe einer Million wohlgesinnter, fleißiger, leistungsfähiger Staatsbürger in Abrede zu stellen. Die Juden Österreichs haben ein Vaterland und lieben es, und selbst die tief empfundenen Kränkungen und Zurücksetzungen, die sie als Juden zu erleiden hatten, konnten sie in den wiederholten Epochen vaterländischer Bedrängnisse niemals vergessen machen, daß sie vor allem wohlgesinnte Österreicher sind. Ihre Verwendbarkeit im bürgerlichen Leben ist

unbestritten, und selbst ihre Gegner sprechen sich anerkennend über ihre geistige Befähigung, ihren Fleiß und ihre Mäßigkeit, ihren opferfreudigen Familien- und Gemeinsinn, ihre Mildtätigkeit ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, aus.

Solche Eigenschaften haben vor allem dazu beigetragen, ihre vielfachen Beziehungen zu ihren christlichen Mitbürgern durchgängig zu freundlichen zu machen und ihnen Beweise von Achtung und Vertrauen zu erwerben. Sie haben aber auch am meisten dahin gewirkt, ihnen auf den zugänglich gemachten Gebieten des Handels und der Industrie eine gemeinnützige Stellung zu verleihen. Gewiß aber nicht minder anerkennenswert sind ihre Leistungen auf solchen Gebieten, die ihnen durch lange Zeit verschlossen oder verkümmert blieben und es zum Teil noch sind: im Landbau und in den landwirtschaftlichen Gewerben, im Handwerke, in der Kunst und in der Wissenschaft. Sechzehn- bis zwanzigtausend Juden dienen im tapfern österreichischen Heere, viele meldeten sich beim jüngsten Kriegsausbruch als Freiwillige, mehr als eine glänzende Waffentat wurde österreichischen Kriegern des jüdischen Bekenntnisses nachgerühmt, sowie mehr als Ein Beispiel der hingebendsten Berufstreue jüdischer Ärzte in der Zeit des Krieges wie in jener verheerender Epidemien, auf welche schwere Zeiten allein ihre Verwendung von Seite des Staates beschränkt blieb. Die Übernahme aller Staatsbürgerpflichten in so vollem Maße läßt es wohl vom

Standpunkte der Gerechtigkeit als unbestreitbar annehmen, daß den jüdischen Staatsangehörigen auch der volle Anspruch auf alle Staatsbürgerrechte zusteht. Konnte auch die bisherige unverdiente Zurücksetzung sie in dem richtigen Gefühle ihrer gleichen Verpflichtung nicht beirren, so würde gewiß die Gewährung der entsprechenden gleichen Berechtigung ihren Gefühlen der Anhänglichkeit und Hingebung einen neuen Aufschwung verleihen. Beispiele hierfür liegen in den Staaten vor, welche, wie Holland, Frankreich, England, mit der vollen Emanzipation ihrer jüdischen Angehörigen vorangegangen sind. Je stärker aber der Faktor ist, den ihre eigene Anzahl zu jener der Gesamtbevölkerung bildet, und je eingreifendere Leistungen von ihren geistigen wie materiellen Kräften nach den vorhandenen Vorlagen zu gewärtigen sind, um so mehr scheint die völlige Entfesselung derselben im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt zu liegen. Beide Standpunkte aber, derjenige der Gerechtigkeit wie der Staatsweisheit, treten bei jedem Rück- und Umblick um so stärker hervor.

Zu Ende der josefinischen Periode — gerade vor 70 Jahren — als man kaum damit begonnen, die Juden zur persönlichen Leistung der Militärpflicht heranzuziehen, war doch bereits ihre Gleichberechtigung im Prinzipe festgestellt und noch mehr: sie war in zwei der wichtigsten Punkte ins Leben getreten. Im Jahre 1789 durften die Juden in Österreich Staatsgüter erwerben und bekleideten Regierungsämter. Und heute schreiben wir 1859, und die

in so vielen Stücken vorgeschrittene österreichische Gesetzgebung zeigt hier den auffallendsten, für die jüdischen Angehörigen kränkendsten Gegensatz. Wie aber weist erst eine Umschau darauf hin! Während den Juden in Frankreich, Holland, Belgien und Sardinien alle Staatsstellen offen stehen und sie nicht nur in diesen Ländern, sondern auch in den größeren deutschen Staaten, wie Preußen und Bayern, selbst an der Legislation des Landes teilnehmen, bleibt den Juden Österreichs der Grundbesitz verwehrt, ist ihnen der Staatsdienst verkümmert und in Frage gestellt, wird ihnen das Wohn- und Ansiedlungsrecht im Innern des Landes eingeschränkt, ihnen sogar der Zutritt zu manchen Lehr- und Bildungsanstalten erschwert oder gar verweigert, wurden endlich gegen sie veraltete Verordnungen heraufbeschworen, die den finstern Geist des Mittelalters atmen und sich mit den Zuständen unserer heutigen Zivilisation nicht mehr vereinbaren lassen.

Die schreiendsten Übelstände unter den hier berührten mögen allerdings durch ein neues Judenpatent oder Judengesetz gehoben werden; von Grund aus lassen sie sich aber nur durch einen gnadenvollen Federstrich beseitigen. Eines Wortes, eines einzigen Wortes bedarf es, um die Wiedergeburt der österreichischen Juden nach dem Ausdruck ihrer Wünsche zu begründen. Und dieses Wort kann nicht anders lauten als — Gleichberechtigung.

Ein solches Wort ist aber schon am 31. Dezember 1851 aus dem kaiserlichen Munde erflossen: es dürfte sich heute

nur darum handeln, daß es zur Wahrheit werde. Gleiche Stellung vor dem Gesetze ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, wie es das Patent vom 31. Dezember 1851 verhieß, kann nur in der Unabhängigkeit jedes Rechtes vom Glaubensbekenntnisse eine Bedeutung haben. Österreich, das nach dem Wahlspruche seines kaiserlichen Herrn in der Gesinnung und in der Einigung seiner Völker seine Kraft zu suchen hat, kann nicht in die Bahn des lähmenden Rückschrittes einlenken. In der Judenfrage steht es aber nicht bloß gegen die Großstaaten des Westens, sondern gegen ganz Deutschland, ja sogar gegen Rußland zurück, das in jüngster Zeit für seine jüdischen Angehörigen Freizügigkeit und Besitzfähigkeit dekretierte und gleich Preußen Professuren durch Juden besetzte.

Allein, wenn dennoch in Rußland das Prinzip der Gleichberechtigung zur Stunde noch nicht ohne alle Exemtionen ausgesprochen ist; wenn selbst in Preußen die Verleihung von Staatsbedienstungen an Juden sich jetzt erst Bahn bricht: kann daraus gefolgert werden, daß Österreich solchen Beispielen erst langsam nachzurücken habe?

Überhaupt ist eine Parallele in der Judenfrage allenfalls nur mit Preußen, nicht aber mit Rußland zulässig, weil die Juden Rußlands im allgemeinen noch nicht auf der Stufe der Zivilisation stehen wie die Österreichs und Preußens. Hingegen treffen bei den beiden letzteren fast alle Vergleichspunkte zusammen. Das Verhältnis der jüdischen Bevölkerung zur christlichen ist in Preußen nahezu

dasselbe wie in Österreich; sie ist am dichtesten in den katholischen Landesteilen, in Rheinpreußen und in Posen, und namentlich mußte die Emanzipation in Posen zu ähnlichen Bedenklichkeiten führen, wie sie hinsichtlich Galiziens vorwalten.

Dennoch hat Preußen schon seit dem Jahre 1812 seinen jüdischen Angehörigen die Rechte des unbeweglichen Besitzes und der Freizügigkeit zuerkannt und für Posen bloß die Unterscheidung zwischen Naturalisierten und Nichtnaturalisierten aufgestellt. Erstere wurden in allen Stücken den übrigen gleichgesetzt und nur letztere manchen Beschränkungen unterworfen. Nach diesem großen Vorsprung fänden wir uns in unserem österreichischen Nationalbewußtsein verletzt, müßte es erst in Österreich abgewartet werden, daß in Preußen die Verleihung von Staatsämtern an Juden so durchgreifend zur Ausführung kommt, wie es im Sinne und Wortlaute der preußischen Verfassung liegt. Es wäre das eine stillschweigende Anerkennung der Suprematie, welche Preußen in zivilisatorischen Reformen anspricht, während es doch Österreich war, das vor 70 Jahren in der Judenfrage die Initiative ergriff und die Bahn brach.

Sehr bedauerlich müßte es gleichfalls erscheinen, wenn das Prinzip der Gleichberechtigung selbst auch nur durch zeitweilige Ausnahmsbestimmungen, wo sie nicht streng gerechtfertigt sind, geschwächt würde. Es sei versucht, die allfälligen Bedenklichkeiten, die diesfalls vorauszusetzen kämen, auf ihr gehöriges Maß zurückzuführen.

Daß das Recht, unbeweglichen Besitz zu erwerben, zu den wesentlichsten Staatsbürgerrechten gehöre, ist wohl so wenig zu bezweifeln, als daß es in der Natur dieses Rechtes liegt, konservative Gesinnungen zu befestigen und zu stärken. Wer weder Haus noch Feld als eigen, wer nur bewegliche Habe besitzen darf, der sieht sich verurteilt, unstet und flüchtig zu sein: ihm wird der weltbürgerliche Sinn aufgenötigt, der nationale aber und insbesondere der konservative Sinn wurzelt im Grundeigentum und treibt von da heraus seine Blüten und Früchte. Die Staatsverwaltung hat diesem Axiom in einer anderen Beziehung Folge gegeben, als sie durch einen ebenso staatsgerechten als staatsklugen Akt die Entlastung von Grund und Boden verfügte und sich in dem Bauernstand eine kräftige Stütze des Bestehenden sicherte.

Irgend eine Einschränkung müßte aber den Genuß dieses Rechtes illusorisch machen. Vom staatsökonomischen Standpunkt aus muß die Ersprießlichkeit einer ungeschmälerten Gewährung des Grundbesitzes als entschieden betrachtet werden. In ganz Europa, und namentlich in ganz Deutschland, sind die jüdischen Angehörigen seit langer Zeit zum Grundbesitz befähigt und nirgends fand sich Veranlassung, ihnen dasselbe Recht wieder zu entziehen. Kaum irgendwo aber würden vermehrte Zuflüsse von Kapital und Intelligenz dem Landbau so förderlich als in Österreich sein.

In den italienischen Provinzen Österreichs, namentlich im Mantuanischen und Venezianischen und in Friaul

sowie in verschiedenen Distrikten Ungarns, woselbst die Juden seit längerer Zeit Grundeigentümer sind, haben sie Ausgezeichnetes in der Melioration ihrer Gründe geleistet. Aber auch in jenen Landesteilen, in welchen sich dieses Recht auf die kurze Dauer von vier Jahren beschränkt sah, ließ sich hinreichend wahrnehmen, wie damit der Bodenwert, der Hypothekarkredit, die Steuerkraft sich hoben und die landwirtschaftliche Industrie einen neuen gedeihlichen Aufschwung nahm.

Man hat der Besorgnis Raum gegeben, daß das unbeschränkte Besitzrecht viele Bauernwirtschaften in Galizien den Juden überantworten würde. Wir tragen solchen Bedenken Rechnung, wenn wir auch die Überzeugung hegen, daß die Bewirtschaftung von Grund und Boden unter solcher Transferierung nichts weniger als leiden würde. Denn wenn auch hin und wieder ein Jude durch Intelligenz, Fleiß, Nüchternheit und Sparsamkeit sein erkauftes Gütchen besser zu verwalten und zu verwerten verstände, als der durch Trunksucht und Schlaffheit herabgekommene Bauer, der es ihm abgetreten, so könnte damit doch nur ein heilsamer Ansporn gegeben werden. Allein man übersieht wohl auch bei einer solchen Besorgnis, daß die jüdische Kapitalkraft in Galizien nur eine sehr geringe ist, die Neigung zum Landbau dort weit weniger als in anderen Kronländern vorherrscht und das darauf gewendete Geld sich in der Regel nicht so gut verwertet, wie im Handel und Wandel. Ähnliche Bedenklichkeiten walteten

wohl auch in Preußen für den ehemaligen polnischen Landesteil Posen vor. Die jüdische Bevölkerung ist nahezu im selben Verhältnis zahlreich wie in Galizien und steht ebenso in der Kultur den anderen jüdischen Bevölkerungen Preußens nach. Dennoch hatten die letzteren unter der Wirkung solcher Betrachtungen nicht zu leiden, und selbst die naturalisierten Juden Posens — und man ging bei der Naturalisationserklärung von der liberalsten Basis aus — wurden ebenso und ohne irgendeinen daraus hervorgegangenen Nachteil wie die übrigen emanzipiert. Mochte man auch in der Beschränkung der nicht naturalisierten Juden Posens weit genug, ja vielleicht zu weit gehen, indem noch das Edikt vom 23. Juli 1847 die Legalität der im Besitz nicht naturalisierter Posener Juden befindlichen Schuldurkunden der gerichtlichen Aufnahme unterzog, diejenige, die aus dem Verkauf berauschender Getränke herrührte, gänzlich verwarf, den Jünglingen Zurücklegung des 24. Jahres zur Schließung der Ehe vorschrieb usw.; immerhin war der Umkreis der aufzulegenden Beschränkungen damit lokalisiert und auf diejenigen zurückgeführt, welche durch ihre Haltung und Lebensweise zu solchen Bedenken Anlaß gegeben hatten, ohne daß die anderen unverdienterweise darunter zu leiden gehabt hätten. Mag man übrigens von den galizischen Juden denken wie man will und den Eindruck ihrer äußerlichen Erscheinung nicht leicht überwinden, wolle es doch nicht vergessen werden, wie lange und anhaltend das

niederdrückende System der Religionssteuern vorzüglich auf dem galizischen Juden lastete und, in rücksichtsloser Weise ausgeübt, ihn der Mittel beraubte, ebenso wie seine übrigen Glaubensgenossen auf Hebung des Gemeinwesens und namentlich auf Verbesserungen im Schulwesen bedacht zu sein. Die Regierung hat aber gewiß nur Ursache, mit den galizischen Juden zufrieden zu sein; denn außerdem, daß sie trotz ihrer erdrückenden Separatlasten in der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten den übrigen Einwohnern in keiner Beziehung nachstanden, waren sie es, welche namentlich im Jahre 1846 ihren Einfluß auf den Bauernstand dazu benützten, daß sie den drohenden destruktiven Tendenzen jener Zeit heilsamen und auch willig angenommenen Rat im erhaltenden Sinne entgegenstellten.

Eine andere Bedenklichkeit ist wohl die, daß sowohl durch unbeschränktes Besitzrecht als selbst durch ausnahmsloses Wohnrecht Juden nach Kronländern gezogen werden könnten, in welchen sie sich bisher nicht ansässig machen durften oder doch nur in sehr beschränkter Zahl wohnten. Es sind hierbei namentlich Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain gemeint. Es ist nicht vorauszusetzen, daß diese Kronländer, welche gerade zu den weniger gesegneten des österreichischen Kaiserstaates zählen, eine besondere Anziehungskraft auf jüdische Ansiedler ausüben sollten; wenigstens hat die Zeit von 1848 bis 1849, innerhalb welcher solche Ansiedlungen nicht verwehrt waren, solche nur in sehr beschränktem Maße hervorgerufen. Übrigens haben auch andere

Staaten namentlich Preußen hinsichtlich Pommerns, Schweden hinsichtlich Norwegens, endlich Rußland hinsichtlich seiner inneren Provinzen den lange bestandenen Judenbann aufgehoben, ohne daraus Übelstände hervorgehen zu sehen oder noch zu besorgen. Denn mißlich erschiene es immer, den Standpunkt der Gleichberechtigung der Pflege von Vorurteilen — weil lange gehegt — untergeordnet zu finden.

Die Verleihung von Staatsbedienstungen an jüdische Angehörige bildet ein sehr wesentliches Moment in ihrer gleichberechtigten Stellung. Nur sie allein vermag das Selbst- und Ehrgefühl derselben in der erwünschlichen und dem Staate zugute kommenden Weise zu heben. Der Bildungs- und Wissensdrang ist ein sehr reger und verbreiterter unter der jüdischen Jugend; das zeigt der über das Verhältnis zur Volkszahl gehende Andrang der jüdischen Studierenden zu wissenschaftlichen und technischen Anstalten und noch mehr ihre fast durchgängige Befähigung, die nicht selten sich zu einer ausgezeichneten erhebt.

Es wäre sehr traurig, wenn der gebildete Jude in Österreich auch fernerhin seinem Vaterlande nicht in jenem Berufe dienen dürfte, welcher einem edleren Ehrgeize, einem höheren Streben als dem Gelderwerb entspricht. Dazu kommt, daß der Beamtenstand in Österreich keineswegs glänzende Außenseiten darbietet und daher eine verstärkte Konkurrenz gesinnungstüchtiger und befähigter Aspiranten wohl nur zum Staatsbesten gedacht werden kann.

Die Bedenklichkeiten, die in dieser Hinsicht rege geworden sind, dürften sich vorzüglich auf die mit richterlichen Funktionen verbundenen Ämter und auf das Lehrfach beziehen. Weder in Frankreich noch in Piemont, Belgien, Holland und England hat das jüdische Glaubensbekenntnis der Verleihung der einen wie der anderen Hindernisse bereitet, und selbst die Abnahme christlicher Eide, die täglich mittels Stellvertretung bewirkt werden kann, führte kein solches herbei. In den preußischen Kammerverhandlungen von 1859 wurde aus Anlaß einer vorgekommenen Petition auch nicht die Zulassung der Juden zu Ämtern überhaupt, sondern nur zu solchen, welche die Abnahme von christlichen Eiden beanspruchen, beanstandet und nur hierbei hervorgehoben, daß auch die Abnahme von Eiden von Seite eines protestantischen Richters einer katholischen Partei gegenüber Schwierigkeiten erzeugt habe, die glücklich überwunden worden wären. Wie frühzeitig es in Preußen zu Recht anerkannt wurde, strebsamen Männern des jüdischen Bekenntnisses die Karriere der akademischen Lehrkanzel zu erschließen, geht aus dem Edikt vom 11. März 1812 hervor. Schon hier heißt es in § 8 ausdrücklich, daß die Juden akademische und Schulämter bekleiden können. Das Statut vom 23. Juli 1847 erging sich hierüber noch ausführlicher und sprach die Zulassung zu Ämtern im allgemeinen und nur noch unter gewissen Einschränkungen aus; an Universitäten aber, hieß es ausdrücklich, können Juden als Privatdozenten, außer-

ordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden, und ebenso an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen.

Die preußische Verfassung vom 31. Jänner 1850 hob auch diese Beschränkungen auf und erklärte in ihrem vierten Paragraphen:

»Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.«

Wie aber das Recht und der Tatbestand auseinander gehen, wenn die Gesetze in einem anderen Geiste vertreten sind als in jenem, in welchem sie erlassen wurden, das ließ sich aus den Vorgängen in Preußen sattsam wahrnehmen. Denn trotz der zitierten Gesetzesstellen konnte bis zur Einsetzung der Regentschaft in Preußen kein Jude zum akademischen Lehramt gelangen, und der ausgezeichnete Physiolog Valentin fand in der als intolerant verschrieenen Schweiz den Lehrstuhl, der ihm in Preußen trotz des Gesetzeslautes, trotz der Verwendung eines Alexander von Humboldt versagt worden war. Erst in der neuesten Zeit und unter einer vollständigen Systemänderung gelangten Juden an den Universitäten zu Berlin und Breslau zu ordentlichen und außerordentlichen Lehrkanzeln der medizinischen und Naturwissenschaften. Inzwischen war aber auch selbst in Rußland die bisher bestandene Schranke

durchbrochen worden und wurde ein ausgezeichneter Anatom — Dr. Hirschfeld — nachdem er die ihm gesetzte Bedingung, die griechisch-katholische Religion anzunehmen, standhaft verweigert hatte, dennoch als Jude zum Professor der Anatomie an der Warschauer Universität ernannt. Staatsanstellungen von Juden im medizinischen Fache waren schon früher sowohl durch das Gesetz als der Tat nach in Rußland als zulässig erkannt worden.

Daß es in Österreich bisher anders war und die Verleihung von Staatsbedienstungen an Juden sich auf seltene Ausnahmsfälle beschränkte, daß man befähigten Aspiranten kein Hehl daraus machte, es bliebe ihnen zum Eintritt oder zur Vorrückung in ein Amt nur die Wahl zwischen ihrer bürgerlichen Karriere und der Verleugnung ihres Glaubensbekenntnisses: das ist eine nur allzu traurige Wahrheit und nicht nur befähigte Konvertiten, die sogleich nach ihrem Übertritt Professuren oder andere Staatsanstellungen erlangten, können es bezeugen, sondern auch die ihrem Glaubensbekenntnisse treu gebliebenen Männer von hervorragendem Geist und Talent, welche, Märtyrer ihrer religiösen Überzeugung und ihrer strengen Wahrheitsliebe, sich von der Stellung, wozu sie berufen, zurückgewiesen gesehen haben. Und doch gestaltet sich ein solcher Vorgang nirgends mehr zur Anomalie, als gerade in Österreich. Denn nur im Zivilstaatsdienste bildet das Glaubensbekenntnis eine Schranke, nicht im Militärdienste, der doch unmöglich minder ehrenhaft als jener erachtet werden kann,

und in welchem nur das Verdienst, nicht die Konfession über die Vorrückung entscheidet. Die Zahl der Offiziere des jüdischen Bekenntnisses ist in steter Zunahme und aus Veranlassung des jüngsten Krieges nicht unbeträchtlich vermehrt worden. Wer aber im tapferen österreichischen Heere das Portepee mit Ehren an seiner Seite trägt, der kann auch nicht als unwürdig angesehen werden, die zu irgend einer Kategorie gehörige Uniform des Zivilbeamten anzuziehen. Und so wenig im hochgebildeten österreichischen Offizierskorps das religiöse Bekenntnis der freund-kameradschaftlichen Aufnahme entgegensteht, so ist auch in anderen Kreisen des bürgerlichen Lebens die soziale Stellung des Juden, wo Gesinnung und Tüchtigkeit sie fördert, eine geachtete und von Vertrauen gehobene geworden. Solche Anerkennung und solches Vertrauen ließ vielfach Männer des jüdischen Bekenntnisses zu höheren Beamtenstellen bei den eingreifendsten Instituten des Landes, zu Direktoren, Verwaltungsräten, Handels- und Gewerbekammerräten, ja selbst Handelskammer-Vizepräsidenten und Präsidenten sowie zu Gemeinderäten erwählen. In den unteren Schichten aber widerstrebte der gesunde Sinn, der im österreichischen Volke lebt, jedem Versuche, die gute Harmonie zu stören, welche die gegenseitige Würdigung in den täglichen Beziehungen, wie sie die verschiedenen Arten des Verkehrs mit sich bringen, erzeugt.

So haben Leben und Sitte dem Gesetze, das wir vertrauensvoll von der Gnade unseres Monarchen und

von der hohen Einsicht seiner Räte erwarten, mächtig vorgearbeitet. Fragen wir, ob die Männer, die selbst nur ihr Gewissen und die Überzeugung, von welcher sie durchdrungen sind, zu Maßgaben ihrer Aussprüche erheben, zögern werden, uns die volle Gewissensfreiheit, das ist die völlige Unabhängigkeit vom religiösen Bekenntnisse, in unserem Tun und Lassen zuzugestehen, so antwortet in unserem Innern eine Stimme laut und vernehmlich ein freudiges Nein. Fragen wir weiter, ob die Kräfte, welche bisher schon in ihrer Gebundenheit zur Hebung des Nationalwohlstandes weit über Verhältnis beizutragen vermochten, in dem großen und überwiegenden Interesse derselben nicht völlig freigegeben werden sollen, so dürften wir von diesem Standpunkte aus mit einem ahnungsvollen und zuversichtlichen Ja darauf antworten.

Wir dürfen daher der vollen Überzeugung Raum verstatten, daß der Tag, an welchem das Vaterland die Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses als seine ebenbürtigen Söhne aufnehmen wird, sie mit einer durch Dankbarkeit gesteigerten Liebe an dasselbe binden und alle von dem Gedanken durchdringen wird, zum Aufbau eines mächtigen und glücklichen Österreich »mit vereinten Kräften« als wohlgesinnte Staatsbürger, jeder, soweit es ihm gestattet ist, getreulich mitzuwirken.

DS 135 .A92 S82 C.1
Die Juden in Steiermark :
Stanford University Libraries
3 6105 038 436 106

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004